

Die geschlossene Gesellschaft und ihre Wappen

Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels

Von Christian Schuffels

Die Niedersächsische Landesbibliothek zu Hannover¹ verwahrt unter der Signatur Ms. XXI, Nr. 1235 eine neuzeitliche Zimelie: das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels², in das jeder neu aufgenommene Kapitular die Namen und die Wappen seiner adligen Vorfahren aus vier Generationen eintragen lassen mußte (Tafel 1). Der Codex enthält jeweils auf den Rectoseiten der rund 55 cm hohen und 35 cm breiten Pergamentblätter insgesamt 210 dieser Ahnentafeln³ und gehört zu den wichtigsten Quellenzeugnissen für die neuzeitliche Geschichte des Bistums.

1 Für ihre liebenswürdige Hilfsbereitschaft sei Frau Anke Hölzer, der Leiterin der Handschriftenabteilung in der Niedersächsischen Landesbibliothek Hannover, ganz herzlich gedankt. Die Direktoren der Bibliothek, Herr Dr. Georg Ruppelt und Herr Peter Marmein M.A., haben den Codex dankenswerterweise während der Tagung in Hildesheim präsentiert. Außerdem habe ich für die Anfertigung von Photoaufnahmen dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv, der Niedersächsischen Landesbibliothek und Herrn Uwe Gleitsmann (Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen) sehr zu danken.

2 Eduard Bodemann: Die Handschriften der königlichen öffentlichen Bibliothek zu Hannover, Hannover 1867, S. 256; im folgenden zitiert als »Aufschwörungsbuch«. – Die Mitteilung von Johannes Freiherr von Boeselager: Die Osnabrücker Domherren des 18. Jahrhunderts (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen 28), Osnabrück 1990, S. 129, das Aufschwörungsbuch sei »im Zweiten Weltkrieg vernichtet« worden, beruht auf einem Irrtum, den bereits Alexander Dylong: Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 4), Hannover 1997, S. 119 Anm. 127 richtiggestellt hat.

3 Ein nützliches tabellarisches Register der Ahnentafeln bietet Eduard Bodemann: Das Aufschwörungsbuch der Domherren zu Hildesheim 1632–1801, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen Jg. 1903 (Hannover 1903), S. 646–658, S. 647 ff. – Die Handschriftengattung wird auch als »Aufschwörbuch« bezeichnet; für das Hildesheimer Amtsbuch soll im folgenden an der von Eduard Bodemann in die Literatur eingeführten Bezeichnung festgehalten werden.



Tafel 1: Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r: Titelblatt

1. Das Aufschwörungsbuch in der Säkularisation

Das Schicksal der Handschrift wie anderer althehrwürdiger Archiv- und Bibliotheksbestände des Fürstbistums wurde maßgeblich von der Säkularisation im Jahre 1803 bestimmt. Während die Hammerschläge Napoleon Bonapartes schon längst die Ordnung des alten Europas zertrümmerten, führte das Hildesheimer Domkapitel – »tempora mutantur, sed Domkapitel non mutatur cum illis«⁴ – sein Aufschwörungsbuch noch mit gleichbleibender Sorgfalt. Als letzter wurde der Ende Dezember 1801 aufgeschworene und im folgenden Jahr installierte Clemens Wenzel von Kesselstatt eingetragen⁵. Der Frieden von Basel (1795)⁶, der Kongreß von Rastatt (1798) und schließlich der am 9. Februar 1801 unterzeichnete Vertrag von Lunéville sahen bereits die Entschädigung Preußens für die abgetretenen linksrheinischen Gebiete vor und bahnten

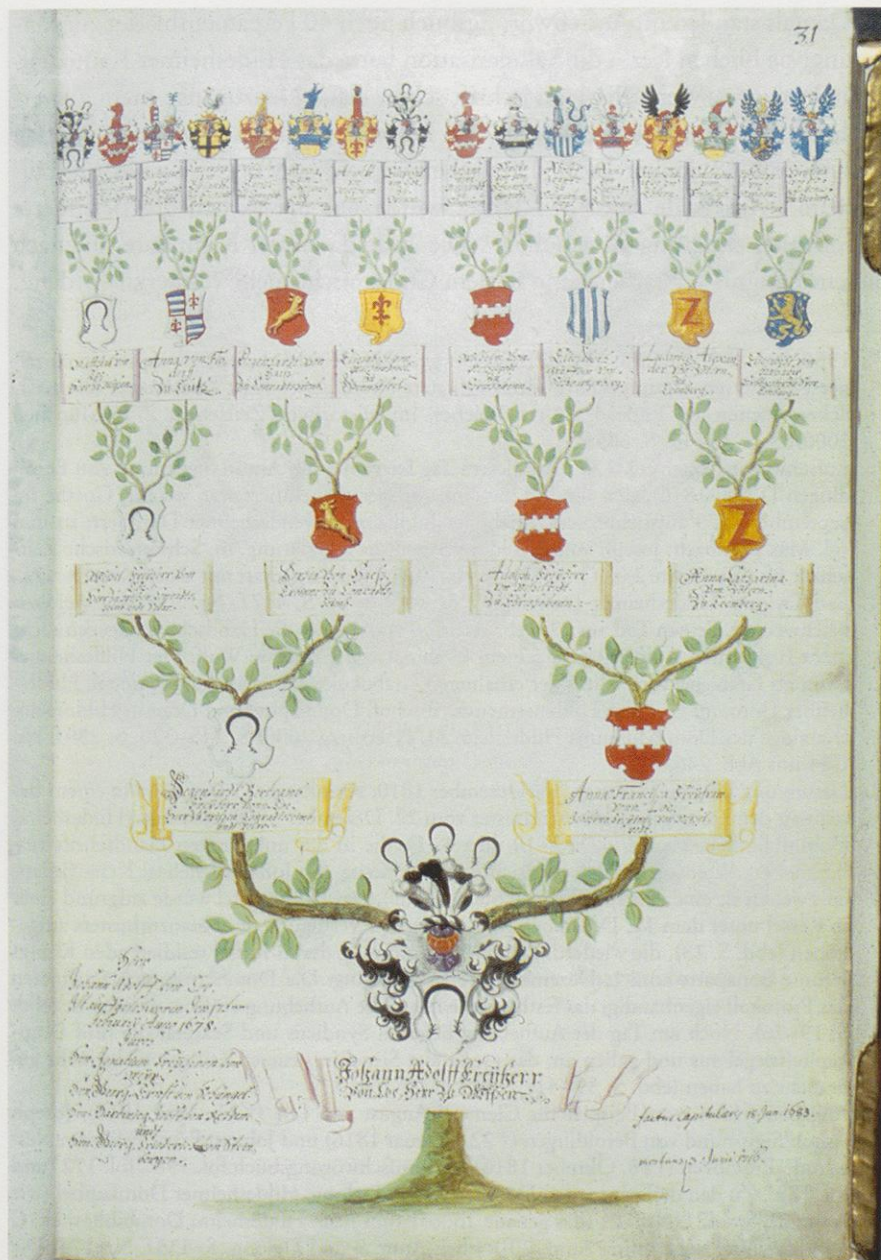
4 Das bissige Bonmot des Kurfürsten und Erzbischofs von Köln und Fürstbischofs von Münster Max Franz († 1801) über das Kölner Domkapitel, das den übrigen Geistlichen der Erzdiözese keine Vertretung im ersten Landstand einräumen wollte, zit. nach Max Braubach: Maria Theresias jüngster Sohn Max Franz. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster, Wien u. a. 1961, S. 390. In der Unfähigkeit des Mainzer Domkapitels, »sich dem Wandel der Welt anzupassen«, und in dessen »blinde[m] Vertrauen in die scheinbar unveränderliche Rechtsordnung« hat Günter Rauch: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 62 (Weimar 1976), S. 194–278, S. 277 f. »eine Haltung von tödlicher Konsequenz« gesehen. Für die Paderborner Domherren hat Friedrich Keinemann: Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt, 3 Bde. (Dortmunder historische Studien 10, 1–3), Bochum 1996, Bd. 1, S. 160 Anm. 487 trotz aller vordergründigen Ergebnissadressen eine »von einer gewissen Hilflosigkeit gekennzeichnet[e]« Haltung festgestellt, während das »Verhalten der Paderborner Bevölkerung ... eindeutig auf Angst und Besorgnis schließen« ließ (ebd. S. 160 f.).

5 Aufschwörungsbuch fol. 210^r. Clemens Wenzel von Kesselstatt (1768–1832) war auch in Trier (seit 1777/1796), Worms (seit 1781/1794) und Würzburg (seit 1801) präbendiert. Die biographischen Angaben zu den Domkapitularen stützen sich auch im folgenden ohne weiteren Nachweis insbesondere auf das von Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 291 ff., Peter Hersche: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bern 1984, bes. Bd. 1, Friedrich Keinemann: Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII/11), Münster 1967, S. 222 ff., Wilhelm Kohl: Das Domstift St. Paulus zu Münster, 3 Bde. (Das Bistum Münster 4/1-3 = Germania Sacra NF 17/1-3), Berlin u. a. 1982–1989, bes. Bd. 2, 1982 und von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 204 ff. zusammengetragene Material. Zum Hildesheimer Domkapitel vor der Säkularisation vgl. auch den Beitrag von Alexander Dylong im vorliegenden Band.

6 Noch 1794 wollte Max Franz mit anderen norddeutschen Staaten, darunter dem Fürstbistum Hildesheim, eine gemeinsame Front gegen die französischen Truppen formieren, blieb aber erfolglos; vgl. Braubach, Max Franz (wie Anm. 4), S. 312.

die Aufhebung fast aller geistlichen Fürstentümer an. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 bildete dann die – nachträgliche – Rechtsgrundlage für die Okkupation Hildesheims durch preußische Truppen und erteilte dem neuen Landesherrn die Befugnis, alle landsässigen Abteien, Klöster und Kapitel zu säkularisieren (§§ 3 und 35)⁷. Das Domkapitel blieb freilich zunächst bestehen; allerdings galt bis auf weiteres der Befehl vom 16. August 1802, die erledigten geistlichen Stellen nicht wieder zu besetzen⁸.

-
- 7 Gedruckt in Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850 (Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1), Stuttgart ³1978, Nr. 1, S. 1–28. Die Okkupation des Fürstbistums Hildesheim wird geschildert von Adolf Bertram: Die Bischöfe von Hildesheim. Ein Beitrag zur Kenntniss der Denkmäler und Geschichte des Bisthums Hildesheim, Hildesheim 1896, S. 258 ff., von Johannes Heinrich Gebauer: Aus der Vorgeschichte der ersten Einverleibung Hildesheims in Preußen (1798–1802), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 31 (München u. a. 1919), S. 107–137, von Johannes Gebauer: Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim u. a. 1924, ND 1977, S. 255 ff., von Adolf Bertram: Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 199 ff., von Hans-Georg Aschoff: Der Katholizismus zwischen Reform und Säkularisation, in: Geschichte Niedersachsens 3/2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 36, 3, 2), Hildesheim 1983, S. 217–259, S. 251 f., von Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 268 ff. und von Hans-Georg Aschoff: Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung. Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle »Impensa Romanorum Pontificum«, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67 (Hildesheim 1999), S. 193–246, S. 204 ff. (mit weiteren Nachweisen). Einen aufschlußreichen Bericht druckt Richard Doeberner: Aus den ersten Tagen Preußischer Herrschaft in Hildesheim, in: Studien zur Hildesheimischen Geschichte, Hildesheim 1902, S. 170–172 ab. Zur Rolle von Karl August Malchus (1770–1840) während der Säkularisation vgl. Ulrich Faust: Hildesheims Talleyrand, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 57 (Hildesheim 1989), S. 67–75. Vgl. im übrigen den Beitrag von Peter Albrecht im vorliegenden Band.
- 8 Die entsprechende Ordre der Preussischen Civil-Commission vom 16. August 1802 befindet sich in Abschrift mit Eingangsvermerk vom 18. August 1802 in: Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 261, fol. 181^{r/v}. Daß das Hildesheimer Domkapitel sich »freiwillig in den Prozess einer Selbstverweltlichung [sic!] hineinbegeben«, seine eigene Aufhebung also freudig gleichsam selbst betrieben habe, hat Josef Nolte: Kontinuierliche Selbstverweltlichung. Skizzen zur Hildesheimer Domherrenkultur in der Endphase des geistlichen Fürstentums von 1750–1810, in: Die fürstliche Tafel. Das Silberservice des Hildesheimer Fürstbischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, hgg. von Manfred Boetzkes und Lorenz Seelig, Hildesheim u. a. 1995, S. 31–41 (das Zitat S. 31) aus den archivalischen Quellen nicht belegt und ist eine ebenso voreilige wie abwegige These, deren Begründung sich bei näherem Hinsehen vornehmlich auf den Umstand reduziert, daß die Domherren des 18. Jahrhunderts Gefallen an Kunstwerken des Barock und des Rokoko gefunden haben (von Nolte hochtrabend als »Kulturprofil der jeweiligen Domstifter« [ebd. S. 31, ähnlich S. 33] bezeichnet); vgl. auch die absurde Argumentation ebd. S. 32 unter III. Unter Hinweis auf einschlägige Quellen hat da schon Peter Wende: Die geistlichen Staaten und ihre Auflösung im Urteil der zeitgenössischen Publizistik (Historische Studien 396), Lübeck u. a.



Tafel 2: Aufschwörungsbuch fol. 31^r:
Ahnentafel des Domherrn Johann Adolph von Loë

Damals standen im Aufschwörungsbuch noch 40 Pergamentblätter zur Verfügung; sie blieben leer – die Säkularisation hatte das Hildesheimer Domkapitel erreicht. Wenn die Handschrift schon keine Neuzugänge mehr zu verzeichnen hatte, wurde wenigstens ihr Bestand gepflegt. Der letzte Eintrag stammt vom 18. Januar 1810; damals befand sich der Codex also noch in Hildesheim⁹. Am Ende desselben Jahres wurde das inzwischen arg dezimierte Domkapitel endgültig aufgehoben¹⁰. Die Todesdaten der Kapitulare, die nach diesem Ereignis verstarben, sind in dem Codex nicht mehr vermerkt worden¹¹.

1966, bes. S. 32 f. und S. 37 f. differenziert geurteilt. Hinsichtlich der Sympathien einzelner Domherren für aufgeklärte Ideen vgl. statt Nolte besser Kurt Andermann: Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: *Historische Zeitschrift* 271 (München 2000), S. 593–619, S. 605 ff.

- 9 Aufschwörungsbuch fol. 172^r. An diesem Tag feierte Joseph Anton Sigismund von Beroldingen (1738–1816), der seit 1752 auch in Speyer präbendiert war, wo ihn Goethe im September 1779 aufsuchte, sein 40jähriges Jubiläum als Hildesheimer Domherr; zu ihm vgl. Max Braubach: Joseph von Beroldingen und die Aufklärung, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 2 (o. O. 1952), S. 41–70, zur Bekanntschaft mit Goethe bes. S. 47 f., und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 417 f. Nr. 156 (mit weiteren Nachweisen). Seinen Tod am 22. Februar 1816 verzeichnet die Handschrift dagegen nicht mehr (vgl. unten Anm. 11); zu seinem Grabmal vgl. Christine Wulf: *Der Hildesheimer Dom als Grablege/Verzeichnis der erhaltenen Grabdenkmäler und -fragmente am Hildesheimer Dom*, in: *Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim* (Kataloge des Dom-Museums Hildesheim 3), Petersberg 2000, S. 245–320, S. 280 f. Nr. G84 mit Abb. 246.
- 10 Datum und Uhrzeit (Samstag, 15. Dezember 1810, vormittags, 11 Uhr) sind in einem Bericht an den preußischen Finanzminister vom 22. Dezember 1810 enthalten (*Hildesheim, Dombibliothek*, Hs. 261a, S. 1–10, hier S. 1); die in der unbetitelten Handschrift versammelten Aktenstücke befanden sich wohl im Besitz von Johann Michael Krätz (jedenfalls weisen sie einen entsprechenden Stempel auf). Das Domkapitel wurde aufgrund einer in Kassel unter dem 12. Dezember 1810 erlassenen Verfügung des Finanzministers aufgehoben (ebd. S. 13), die wiederum auf eine Anordnung des in Kassel residierenden Königs Jérôme Bonaparte vom 1. Dezember 1810 zurückging. Die Domherren unterzeichneten das Protokoll eigenhändig, das festhält, wie ihnen die Aufhebung eröffnet worden ist (ebd. S. 19–26). Noch am Tag der Aufhebung lieferten Syndicus und Sekretär die fünf Domkapitelssiegel aus und gaben an, das große alte Siegel in neuerer Zeit gar nicht mehr gebraucht zu haben (ebd. S. 39–41).
- 11 Angaben fehlen zum Beispiel für Clemens August von Loë († 22. April 1814), Joseph Anton Sigismund von Beroldingen († 22. Februar 1816) und Johann Franz Felix von Nesselrode-Ereshoven († 18. Oktober 1816), vgl. *Aufschwörungsbuch* fol. 198^r, fol. 172^r und fol. 189^r. Zu den drei genannten Domherren vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 442 f. Nr. 184 (das genaue Todesdatum nach *Hildesheim, Dombibliothek*, C 443 [zur Akte siehe unten Anm. 20]), oben Anm. 9 und Dylong, S. 433 f. Nr. 174. Die beiden zuletzt genannten Kapitulare wurden in Hildesheim bestattet (Wulf, *Grabdenkmäler* [wie Anm. 9], S. 280 f. Nr. G84 mit Abb. 246 und S. 317 Nr. G85 mit Abb. 311); ihre Todesdaten waren also bekannt und hätten, wie auch sonst üblich, in der Handschrift vermerkt werden können.



Tafel 3: Aufschwörungsbuch fol. 1^r:
Ahnentafel des Maximilian Heinrich von Bayern (Ausschnitt)

Aus inzwischen verlorenen Akten des Niedersächsischen Hauptstaatsarchivs in Hannover hat Eduard Bodemann den weiteren Verbleib der Handschrift ermitteln können¹²: In westphälischer Zeit, vermutlich unmittelbar nach Aufhebung des Kapitels, wurde sie aus Hildesheim fortgeschafft und an die Adels- und Wapenkammer nach Kassel abgeliefert. Dort ließ sie sich im Winter 1813 nicht mehr auftreiben; erst knapp zwei Jahre später – an die Stelle der französischen war nunmehr die großbritannisch-hannoversche Herrschaft getreten – konnte man »ein aus dem Archiv des vormaligen Hildesheimischen Dom-Capitels her-rührendes Wapen-Buch ... für die königliche Bibliothek« zu Hannover einfordern¹³. Dort wurde die Handschrift am 2. September 1815 abgeliefert¹⁴.

Daran änderte auch die Eingabe des ehemaligen Domherrn Joseph Clemens von Gudenau (1768–1845)¹⁵ aus dem Jahr 1839 an das Königlich-Hannoversche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten nichts. Er behauptete, der Codex habe sich »bis zum Jahre 1813 oder im Anfange des Jahrs 1814« noch im Besitz des Hildesheimer Domdekans Engelbert August von Weichs (1756–1815) befunden. Darüber hinaus berief er sich auf eine angebliche »Versicherung ..., daß dieses Wappenbuch, welches auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover vorläufig abgeliefert worden, nach dem abgeschlossenen Konkordate und eingeführten neuen Domkapitel an letzteres zurückgegeben werden solle«. Zumindest aber habe ihm von Weichs noch im Jahr 1814 berichtet, daß »das Königliche Großbritannisch-Hannoversche Staats- und Cabinets-Ministerium ... im November oder December 1813 oder

12 Bodemann, Aufschwörungsbuch (wie Anm. 3), S. 646 f. Wie die Nachfrage der Niedersächsischen Landesbibliothek beim Hauptstaatsarchiv Hannover ergeben hat, sind die Akten, auf die sich Eduard Bodemann bezog, im Zweiten Weltkrieg verlorengegangen (freundliche Auskunft von Frau Anke Hölzer); das in der folgenden Anm. genannte Dokument bestätigt Bodemanns Darstellung. Noch nicht eingesehen wurden die möglicherweise einschlägigen Akten Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hann. 76a, Nr. 2303.

13 So der in Hannover ausgestellte Befehl der Geheimen Räte des Königlichen Großbritannisch-Hannoverschen Kabinettsministeriums vom 30. August 1815, dessen Abschrift sich in den Akten der Niedersächsischen Landesbibliothek (V 123) erhalten hat (eine Kopie ist ins Aufschwörungsbuch eingelegt).

14 So der handschriftliche Vermerk auf dem in der vorigen Anm. bezeichneten Befehl.

15 Matthaeus Bernards: Der Domherr Joseph Klemens von Gudenau. Zur Charakteristik einer Gestalt aus dem Kreise um Binterim. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Vermögensverwaltung am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, in: Festgabe für Wilhelm Neuß zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hg. von Eduard Hegel (Colonia Sacra 1), Köln 1947, S. 251–302, S. 264 ff. zeichnet das Bild eines geschäftstüchtigen, weltgewandten und über weitreichende Beziehungen verfügenden Domherrn, dessen Eifer in kirchlichen Belangen ihn den Zeitgenossen so verdächtig machte, daß ihm hohe Ämter verwehrt blieben.

auch im Jahre 1814 befohlen« habe, »der Oberbibliothekar« würde »jedem Interessenten die Einsicht und respective Abmalung der Stammtafeln gestatten«, vor allem aber sollten »die befragten Stammbäume, um Copien zu nehmen, ad aedes auf Verlangen« zugestellt werden. Wäre man in Hannover darauf eingegangen, hätte die Handschrift nach Hildesheim ausgeliefert werden müssen. Doch von Gudenaus Ansinnen war wohl zu durchsichtig. Jedenfalls wies das Ministerium diese Darstellung des Sachverhaltes höflich, aber bestimmt (und wohl zurecht¹⁶) als nicht nachprüfbar zurück: »... daß jedoch die Umstände und Bedingungen, unter denen nach der Anzeige des Domherrn von Gudenaus dasselbe [meint: das Aufschwörungsbuch] an die Königliche Bibliothek gekommen sein soll, aus den darüber vorhandenen Acten nicht hervorgehen.«¹⁷

2. Die Entstehung der Handschrift

Die Säkularisation markiert einen Einschnitt nicht nur in die äußere Geschichte des domkapitularen Amtsbuches, sondern machte es auch entbehrlich für den Zweck, zu dem es einst angelegt worden war. Über die Entstehung der Handschrift ist allerdings nur sehr wenig bekannt. Bisher wurde sie vor allem für biographische Auskünfte über die in ihr verzeichneten Domherren konsultiert¹⁸. So hat Johann Michael Krätz¹⁹ seine umfassenden genealogischen Exzerpte²⁰ eigenem Bekunden zufolge Ende September 1839 gefer-

16 Vgl. nur den oben Anm. 13 zitierten Befehl vom 30. August 1815.

17 Einschlägig sind drei nicht paginierte Aktenstücke in Hildesheim, Dombibliothek, C 441: Ausgangspunkt ist von Gudenaus Promemoria vom April 1839, auf das sich die im Konzept erhaltene Eingabe des Domherrn beim Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 9. August 1839 stützt (das Datum ergibt sich aus der Antwort). Das Ministerium erlaubt dem Domherrn unter dem 13. August 1839, die Ahnentafeln abzuschreiben, lehnt aber einen zeitweiligen Übergang der Handschrift in dessen Hände nach wie vor ab.

18 Zuletzt Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 34 und S. 291. Dagegen hat sich Hersche, Domkapitel 1 (wie Anm. 5), S. 97 auf die älteren Listen von Bodemann, Aufschwörungsbuch (wie Anm. 3), passim und von Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 217–231 gestützt.

19 Zu dem um die Erforschung der Hildesheimer Geschichte verdienten Privatgelehrten vgl. Hermann Engfer: Johann Michael Kratz (1807–1885), in: Niedersächsische Lebensbilder 3, hg. von Otto Heinrich May (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 22/3), Hildesheim 1957, S. 126–139. Auf die Bedeutung seiner Notizbücher hat an ausgewählten Beispielen zuletzt Christine Wulf: Die Inschriften auf der nördlichen Chorschranke, in: Der vergrabene Engel. Die Chorschranken der Hildesheimer Mi-

tigt²¹, also nur kurze Zeit, nachdem von Gudenau erfolglos versucht hatte, die Handschrift zurückzugewinnen. Adolf Bertram²² beschränkte später seine Notizen auf die Domherren und deren unmittelbare Vorfahren bis zur Großelterngeneration²³. Zur Handschrift selbst muß man sich ansonsten mit den dürren Angaben begnügen, die Bertram in seine Bistumsgeschichte eingerückt hat; sie beruhen auf zwei Notizen von Krätz, der sich in seinen unveröffentlichten (Teil-)Abschriften aus den Protokollen des Hildesheimer Domkapitels freilich noch weitere Hinweise auf den Codex notiert hat²⁴. So ist das Aufschwörungsbuch

chaeliskirche, hg. von Michael Brandt, Hildesheim 1995, S. 123–126 und Christine Wulf: Johann Michael Kratz als Sammler Hildesheimer Inschriften, in: Die Dombibliothek Hildesheim – Bücherschicksale. Quellen und Abhandlungen aus Anlaß des neuen Gebäudes, hgg. von Jochen Bepler und Thomas Scharf-Wrede (Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 64), Hildesheim 1996, S. 169–187 (jeweils mit Abbildungen) hingewiesen.

- 20 Hildesheim, Dombibliothek, C 443. In der zweiteiligen Akte hat Krätz unter anderem sämtliche in den Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches erwähnte Namen – jeweils geordnet nach den Folioangaben der Handschrift – erfaßt. Der erste Teil verzeichnet auf großen Doppelbögen in einem Faszikel (»Tafel I«) die Urgroßeltern und die Großeltern und in einem weiteren Faszikel (»Tafel II«) die Ur-Ur-Großeltern, also die oberste Reihe der Ahnentafeln. Der zweite Teil der Akte wiederholt nochmals die Namen der Großeltern; getrennt davon sind die Namen der Eltern und der Kapitulare sowie manche der zusätzlichen Angaben notiert.
- 21 Hildesheim, Dombibliothek, C 443 (2): Krätz hat unterhalb seiner Abschrift des Reversales (vgl. dazu unten Anm. 36) vermerkt: »Excerpt aus dem großen Original-Wappenbuche, welches ich hiermit bescheinige. Hildesheim, den 26. Sept. 1839 auf dem Landdrostei-Gebäude.«
- 22 Zu ihm vgl. zuletzt Thomas Scharf-Wrede: Adolf Bertram und die Hildesheimer Dombibliothek, in: Bücherschicksale (wie Anm. 19), S. 189–208 (mit weiterer Literatur), bes. S. 199 Anm. 18.
- 23 Einschlägig sind die beiden von Bertram angelegten und alphabetisch nach dem Namen der Domherren geordneten Handschriften Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 270a und Hs. 788. Seine Angaben ließen von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 129 fälschlich mutmaßen, in Hildesheim sei die Vier-Ahnenprobe praktiziert worden.
- 24 Bertram, Bistum 3 (wie Anm. 7), S. 99 verweist lediglich auf die unten als Anh. 1 und 7 wiedergegebenen Quellen. Er benutzte die Domkapitelsprotokolle (Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 4–105) nicht im Original, sondern in den von Krätz gefertigten (Teil-)Abschriften (Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 247–259; derzeit nicht mehr vollständig vorhanden), vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 340. Heute noch vorhanden sind Krätz' Abschriften von den Quellenstellen Anh. 7 bis 10 in: Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 250, Hs. 251 und C 400. Wohl zur besseren Übersicht hat Krätz stichwortartige Notizzettel angelegt (für das Aufschwörungsbuch einschlägig vor allem Hildesheim, Dombibliothek, C 399, 1. Mappe [»Regesten über die domkapitularen Protokolle 1644–1708«], Bl. 46f., 55, 57, 61 und 61b). Allerdings hat er, wie nicht weiter ausgeführt werden kann, die Domkapitelsprotokolle nicht vollständig abgeschrieben; daher sind im Zweifel immer die (freilich nicht sämtlich durch Register oder durch Randtitel erschlossenen) Originale selbst heranzuziehen.

buch bisher nur unzulänglich datiert, und die Intentionen, die das Kathedralkapitel mit dessen Einführung bezweckte, wurden überhaupt nicht erfaßt. Maßgeblich sind dafür nach wie vor die Originale der Domkapitelsprotokolle, die, wie von der Literatur (soweit überprüft) noch nie explizit angemerkt wurde, bis ins Jahr 1700 nach dem »alten« julianischen Kalender datiert sind und sich erst ab März diesen Jahres des gregorianischen Kalenders bedienen²⁵.

Im April 1690 sollte das Hildesheimer Domkapitel für ein ehemaliges Mitglied, das ein halbes Jahrhundert zuvor aufgeschworen worden war, die Pfründe später aber wieder resigniert hatte, »ein attestatum« ausstellen, in dem »dessen damahls praesentirte Waapen« abgemalt seien [Anh. 1; Abb. 1]²⁶. Doch ließ sich »in clausura capituli« (also wohl im Kapitelsarchiv) lediglich das Reversale, aber keine Ahnentafel auftreiben. Für dergleichen Anfragen war, wie man im Kathedralkapitel vernommen hatte, »bey andern Ertz- und Stiftern ein Waapen buch obhandn«. So hielt man dafür, dergleichen auch in Hildesheim anzulegen [Anh. 1], und faßte im Juli 1690 einen entsprechenden Beschluß, der zugleich regelte, wie die künftig notwendige Ergänzung der Ahnentafeln zu finanzieren sei [Anh. 2].

Von Anfang an heben die domkapitularischen Protokolle immer wieder drei wichtige Merkmale des Aufschwörungsbuches hervor: Die Handschrift sollte ein Pergamentcodex sein [Anh. 1 und 4], wohl um ihre Bedeutung zu unterstreichen und sie möglichst lange benutzen zu können²⁷. Darüber hinaus bürdete man die Kosten für neue Eintragungen dem jeweiligen Neoprovisus

25 Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28. 11. 1698–27. 11. 1700): Für die Kapitelssitzung am Samstag, dem 17./27. Februar 1700 (ebd. S. 875 ff.), ist außer dem Wochentag lediglich das Datum nach julianischem Kalender, das heißt der 17. 02. 1700, angegeben. Die folgende Sitzung (ebd. S. 878 ff.) fand nach Angabe des Protokolls am Montag, dem 1. 3. 1700, statt und berechnete das Datum nach dem gregorianischen Kalender (die Frage wurde in der Kapitelssitzung auch erörtert [vgl. ebd. S. 878]). Zu weiteren Debatten des Domkapitels über diese Frage vgl. ebd. S. 641 f. (3./13. 11. 1699), S. 655 f. (7./17. 11. 1699) und S. 677 (15./25. 11. 1699). – Die Daten nach julianischem werden im folgenden ohne weiteren Nachweis um die Angaben nach gregorianischem Kalender ergänzt.

26 Die Zahlen in eckigen Klammern verweisen auf die im Anhang abgedruckten Quellen [Anh. 1 bis 10].

27 Seine ebenfalls auf Pergament geschriebene Ahnentafel mußte jeder Neoprovisus beim neuzeitlichen Mainzer Domkapitel vorlegen: »depictam in pergamento arborem gentilicam suae prosapiae«, zit. nach Günter Rauch: Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 61 (Weimar 1975), S. 161–227, S. 179 mit Anm. 66.

auf [Anh. 1, 2, 4 und 6]. Schließlich werden der Codex immer als »Wappenbuch« und die einzutragenden Ahnentafeln häufig als »Waapen« bezeichnet [Anh. 1, 2, 4 und 10]. Damit ist kenntlich, worauf es dem Hildesheimer Domkapitel vorzüglich ankam: unter dem Gesichtspunkt adligen Selbstverständnisses die bisher vereinzelt Akten des Kapitelsarchivs künftig systematisch zusammenzustellen.

Der Wunsch, es anderen geistlichen Korporationen gleichzutun [siehe Anh. 1 und 3], mag die Anlage der teuren Pergamenthandschrift befördert haben, und in der Tat haben sich beispielsweise aus den nächstgelegenen Bistümern Osnabrück, Minden und Paderborn ebenfalls Aufschwörungsbücher erhalten²⁸. Auch das Domkapitel zu Münster hatte erst im Jahr 1675 beschlossen, die bis dahin nicht systematisch aufbewahrten Ahnentafeln zu sammeln²⁹. Ähnliche Entwicklungen vollzogen sich im weltlichen Bereich insbesondere bei den landschaftlich organisierten Ritterschaften, an die ein Domkapitelsprotokoll des Jahres 1698 erinnerte [Anh. 3]. So sah sich zum Beispiel die Osnabrücker Ritterschaft im Jahre 1710 genötigt, die Aufschwörung neu zu regeln, weil ihre Mitglieder bei der Aufnahme in andere Institutionen auf ungewohnte Schwierigkeiten stießen: »Als die versammelte Ritterschaft mißfällig in Erfahrung gebracht, wie dero attestata in benachbarten Stiftern difficultiret werden wollen, so ist unanimiter beliebt und beschlossen, um die Ursache solchen Mißtrauens zu heben und vormalen gehabten Glauben bey ihrem attestato wiederherzustellen, daß von nun an bis zu ewigen Zeiten kein Cavalier mehr zu der Ritterschaft gemeinen Stiftsversammlungen admittiret werden solle ..., es habe dann der Cavalier, wie in benachbarten [Stiften] wohl herge-

28 Aus Paderborn und Osnabrück sind jeweils drei Aufschwörungsbücher erhalten. Die Paderborner Handschriften sind etwas jünger – sie setzen 1705 ein – und enthalten ebenfalls 16-Ahnenproben, vgl. Paul Michels: Ahnentafeln Paderborner Domherren nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 7), Paderborn 1966, zu den Handschriften bes. S. 5 ff. Dagegen reichen die aus Osnabrück überlieferten Bruchstücke bis in die 1590er Jahre hinauf, vgl. William C. Schrader: Das älteste Aufschwörungsbuch im Niedersächsischen Staatsarchiv zu Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 94 (Osnabrück 1989), S. 77–97, S. 77. Am Ende umfaßten die drei Aufschwörungsbücher 202 Ahnentafeln, vgl. die Angaben bei von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 36 Anm. 120, S. 38f. und das Beispiel S. 417 f. zu Abb. 3 S. 426. Die beiden Aufschwörungsbücher des Mindener Domkapitels bestehen aus zusammengebundenen Ahnentafeln (Hersche, Domkapitel 1 [wie Anm. 5], S. 204); sie setzen 1582 ein (von Boeselager, Osnabrücker Domherren [wie Anm. 2], S. 129).

29 Kohl, Domstift Münster 1 (wie Anm. 5), S. 264.

bracht, seine Wappen der Ritterschaft vorhero praesentiret, solche durch vier ritterbürtige Cavaliers aufschwören lassen und sich dergestalt zur Admission völlig qualificiret«³⁰. Der Zweck war in jedem Fall derselbe: Bis zur Säkularisation nahmen das Hildesheimer wie fast alle anderen deutschen Kathedralkapitel der Neuzeit nur noch Bewerber auf, die adliges Geblüt vorweisen konnten; Bürgerliche hatten keinen Zutritt mehr. Vornehmlich diesem Ziel diente die Ahnenprobe, die zu den wesentlichen Bestandteilen des Aufschwörungsverfahrens zählte, das jeder Neoprovisus durchlaufen mußte³¹. Diese Ahnenprobe betraf alle seine Vorfahren in direkter (elterlicher) Linie hinauf bis zu einer bestimmten, je nach Kapitel unterschiedlich festgesetzten Generation. Die von dieser Prüfung erfaßten Ahnen mußten adlig geboren (Adelsprobe) und ehe-lich gezeugt worden sein (Filiationsprobe)³². Zu den Verirrungen der deutschen Rechtsgeschichte im vergangenen Jahrhundert gehörte es leider, daß sie sich auf die Ahnenprobe des Aufschwörungsverfahrens berief, wenn sie in dem

30 So hält es das abschriftlich überlieferte Protokoll der Osnabrücker Ritterschaft fest, zit. nach Friedrich von Klocke: Justus Möser und die deutsche Ahnenprobe des 18. Jahrhunderts (Flugschriften für Familiengeschichte 32), Leipzig 1941, S. 14f. mit Anm. 18. Wie in Hildesheim [Anh. 1], waren es die »attestata«, die den ersten Anlaß zur Neuregelung gaben. – Besonders anschaulich werden die Schwierigkeiten des Konstanzer Domdekans, zu Anfang des 17. Jahrhunderts als Domherr in Eichstätt aufgeschworen zu werden, von Karl Heinrich Freiherr Roth zu Schreckenstein: Die Aufschwörung des Constanzer Domdecans Joh. Sigmund von Wolfurt als Domherr zu Eichstätt, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 33 (Karlsruhe 1880), S. 410–439 geschildert.

31 Für den weltlichen und den kirchlichen Bereich zusammenfassend R. Scheyhing: »Ahnenprobe«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1, hgg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, Berlin 1971, Sp. 82–84; eine Übersicht über die ständischen Voraussetzung für den Zugang zu den Domkapiteln des Reiches bietet Stephan Kremer: Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare (Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Supplementheft 47), Freiburg u. a. 1992, S. 76 ff. Die Entwicklung hin zu einer immer strengeren Ahnenprobe läßt sich zum Beispiel in den Aufschwörungsbüchern des Augsburger Domkapitels nachvollziehen; vgl. Otto Martin: Einiges über Aufschwörbücher, in: Der Herold NF 9 (Berlin 1978), S. 67–71, S. 68. Zum Aufschwörungsverfahren in Hildesheim vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 97 ff. und S. 113 ff., zur Ahnenprobe bes. S. 99 f. und S. 118 ff.

32 Die weitergehende Unterscheidung zwischen »Stiftsmäßigkeit« und »Stiftsfähigkeit«, wie sie, ausgehend von Rechtsstreitigkeiten in Fideikomissachen, vor allen Andreas Ludwig Veit und Karl Rauch zu Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelt haben, braucht in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt zu werden; einschränkend bereits Keinemann, Domkapitel zu Münster (wie Anm. 5), S. 31 Anm. 2 und Scheyhing, Ahnenprobe (wie Anm. 31), Sp. 83. Die im einzelnen umstrittenen Definitionen beider Begriffe bedürften ohnedies einer rechtshistorischen Überprüfung unter Berücksichtigung der Quellen.

Ariernachweis ein christliches Erbe entdecken wollte³³.

Seit dem 17. Jahrhundert bis zur Säkularisation verlangte das Hildesheimer Domkapitel, ein »capitulum clausum«³⁴, von jedem Neoprovisus außer der ehelichen Geburt und der katholischen Konfession³⁵, daß er »gesund undt wollgestalt vonn Gliedern, Leib undt Leben« sei und vor allem daß dessen Vorfahren in vier Generationen »auß altem rittermäßigem Stamm vom Adel geborn undt entsprossen« seien³⁶. Bezeichnenderweise erwartete das Domkapi-

33 Mit dem aus der Ahnenprobe abgeleiteten Begriff der »Stiftsmäßigkeit« (vgl. dazu Anm. 32) operiert beispielsweise Andreas Ludwig Veit: Der stiftsmäßige deutsche Adel im Bilde seiner Ahnenproben (Freiburger Universitätsreden 19), Freiburg/Br. 1935, S. 3: »so lange jeder Deutsche ... die Probe auf das deutsche Blut erbringen muß, wird er trachten, seine Nachkommenschaft blutrein, fast könnte man sagen, stiftsmäßig zu erhalten« und ebd. S. 30: »Wenn wir heute nach dem Willen des Führers unsere eigene Probe auf das deutsche Blut vorlegen, so kommt dies der Stiftsmäßigkeit des deutschen Volkes als Ganzheit gleich, aber nicht mehr in Rücksicht auf eine kirchliche Pfründe, sondern um des Deutschseins selber willen«.

34 So ausdrücklich bereits § 1 der von Karl August Malchus in fünf Paragraphen gegliederten Beschreibung des Hildesheimer Domkapitels für die preußische Regierung vom 17. August 1802, vgl. Faust, Malchus (wie Anm. 7), S. 70; wiederholt in § 8 der umfangreichen, von Malchus am 11. Oktober 1804 unterzeichneten, 31 Paragraphen umfassenden und später durch Nachträge ergänzten Abhandlung über die »Verhältnisse und Verfassung des Domcapitels alter Stiftung zu Hildesheim« in Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 261, fol. 35^v. Daher kannte das Hildesheimer Domkapitel auch keine Domizellarpräbenden; vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 103 Anm. 36.

35 Daß sich in Hildesheim während des 18. Jahrhunderts die Konflikte zwischen den Religionen äußerst heftig entluden, hat Jürgen Stilling: Jesuiten, Ketzer und Konvertiten. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 22), Hildesheim 1993, bes. S. 374 ff. an zahlreichen Streitschriften nachgewiesen. Schon das ebd. S. 376 abgebildete Titelblatt und die übrigen ebd. S. 378 ff. Anm. 13 f. wiedergegebenen Titel sprechen für sich. Gerade dem sich weitgehend aus dem rheinischen und dem westfälischen (katholischen) Adel rekrutierenden Hildesheimer Domkapitel mußte – auch in dieser Hinsicht als sich abschließender Korporation zu begreifen – insbesondere an der katholischen Konfession seiner Mitglieder gelegen sein (vgl. dazu auch die Angaben bei Dylong, Hildesheimer Domkapitel [wie Anm. 2], S. 47 Anm. 108). Insofern widerspricht sogar dieser Befund Noltes These (wie Anm. 8).

36 So sieht es das Reversale vor, dessen Formular den Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches vor fol. 1^r vorgebunden ist und das jeweils von vier adligen Einschwörern zu beiden war; Abschrift von Krätz in: Hildesheim, Dombibliothek, C 443 (vgl. oben Anm. 21). Das Hildesheimer Domkapitel wählte aus acht vom Neoprovisus vorzuschlagenden Adligen vier Einschwörer aus, je zwei aus der Heimat des Bewerbers und aus dem Stift Hildesheim; vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 113 f. – Auch die Statuten des Salzburger Domkapitels von 1540 beispielsweise ließen niemanden, der körperlich entstellt sei oder andere Defekte aufweise, zum Kanonikat zu; vgl. Johann Hirnsperger: Die Statuten des Salzburger Domkapitels (1514 bis 1806). Eine rechtshistorische Untersuchung zur inneren Verfassung des weltgeistlichen adeligen Salzburger Domkapitels, Graz 1998, S. 46 f.

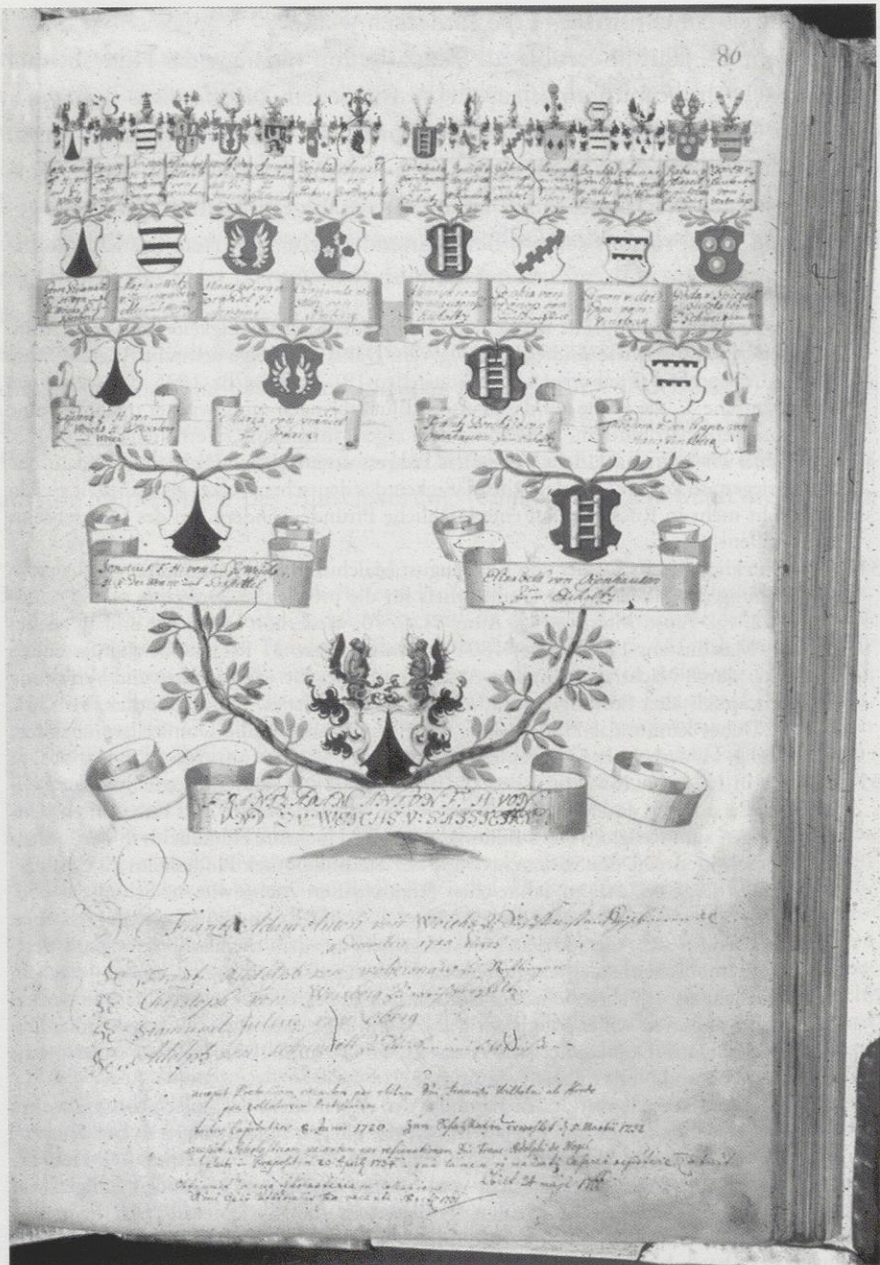


Abb. 2: Aufschwörungsbuch fol. 86^r:
Ahnentafel des Domherrn Franz Adam Anton von Weichs

tel im Jahr 1690 [Anh. 1], für sein einstiges Mitglied eine 16-Ahnenprobe bestätigen zu können, also 16 Eintragungen in deren oberster Reihe und damit die Vorfahren aus vier Generationen (oder rund 120 Jahren³⁷) aufzufinden. Doch das 1638 ausgefertigte und nunmehr herangezogene Dokument gab lediglich acht Eintragungen in der obersten Reihe der Ahnentafel her, erwähnte also die Vorfahren aus »nur« drei Generationen³⁸. Waren die Ahnenprobe bestanden und die weitere Aufschwörung abgeschlossen, dann allerdings besaß die Ahnentafel eine beachtliche rechtliche Bedeutung. Denn sie galt als vom Domkapitel bestätigt und konnte womöglich bei anderen adligen Institutionen als Beweismittel vorgelegt werden³⁹, wie dies nach Anlage des Aufschwörungsbuches beispielsweise im Jahr 1719 für den damals bereits aufgeschworenen und deshalb ins Aufschwörungsbuch eingetragenen (fol. 86^r), aber noch nicht endgültig installierten Domherrn Franz Adam Anton von Weichs (1679–1766) dann auch geschehen ist [Anh. 10; Abb. 2].

Trotz der Beschlüsse von 1690 verstrichen acht Jahre, bis man in Hildesheim ans Werk ging. Im Domkapitel verantwortlich für die Anlage des Aufschwörungsbuches zeichnete – und das ist bisher unbemerkt geblieben – der Domherr Johann Adolph von Loë (1656–1716)⁴⁰. Der Sproß einer alten, weitverzweigten niederrheinischen Familie, deren Stammsitz bis heute das anmuti-

37 So die Rechnung von Kremer, Führungsschichten (wie Anm. 31), S. 85.

38 Damit erfüllte die Aufschwörung (wahrscheinlich durch die Zeitumstände bedingt) die Voraussetzung nur des älteren Kapitelsstatuts von 1575, das die Acht-Ahnenprobe forderte, aber nicht mehr der am 29. November 1602 beschlossenen Erweiterung auf die 16-Ahnenprobe, die im Jahr 1619 nachweislich bereits beachtet wurde. Die allmähliche Verschärfung der ständischen Anforderungen seit dem späten Mittelalter zeichnen Georg Lamay: *Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter*, Diss. phil. Bonn 1909, S. 17 ff., bes. S. 21 f. (unter Berücksichtigung der kopiaal überlieferten, im Zweiten Weltkrieg aber weitgehend verlorenen Statuten) und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 99 und S. 113 ff., bes. S. 119 (mit weiteren Belegen) nach.

39 So hält der Paderborner Domsyndikus in seinem Abriss über die Verfassung des Paderborner Bistums hinsichtlich der zur Prüfung vorgelegten Ahnentafeln, »ob dagegen etwas zu erinnern oder nicht«, ausdrücklich fest: »Der Stammbaum pflegt von deutschen Ritterschaften oder Domkapiteln, welche mit dem hiesigen Domkapitel eine ähnliche Probart haben, attestiert zu werden. In Abgang dessen werden aber auch alle Arten zum Beweis des deutschen Adels und Ritterbürtigkeit zugelassen, sowie auch das Domkapitel die Filiation noch besonders zu untersuchen das Recht hat.« Zit. nach Keinemann, *Hochstift Paderborn* 3 (wie Anm. 4), Nr. 18, S. 107–127, S. 114. Zum Aufschwörungsverfahren in Paderborn vgl. auch ebd. 2 S. 195 f.

40 Über Johann Adolph von Loës Hildesheimer Tätigkeit bereitet Verf. eine eigene Studie vor (dort dann alle Nachweise); vgl. einstweilen Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 304 f. unter Nr. 16.

ge Schloß Wissen am Flußlauf der Niers zwischen Geldern und Goch ist, wurde noch während seiner Studienjahre 1678 in Hildesheim aufgeschworen und unmittelbar nach seiner Weihe zum Subdiakon⁴¹ endgültig im Domkapitel installiert (1683). Dort scheint er recht umtriebig gewesen zu sein: So sammelte er die Sedisvakanzmünzen von 1688, besaß den exquisiten, aus dem 15. Jahrhundert stammenden »Codex rotundus« der Hildesheimer Dombibliothek⁴², trug das Seine zu einer feierlichen Liturgie der Karwoche bei und gab die Gedenktafeln für den durch sein Grabmal berühmten Domkellerer Bruno in Auftrag⁴³. Außerdem kumulierte er die geistlichen Pfründen: Er war Archidiakon von Alfeld (1685–1713), Domizellar des Trierer Domkapitels (1686–1708) und Propst in Kleve (1689/1690–1716) sowie Inhaber mehrerer Oboedienzen; zuletzt übertrug ihm das Hildesheimer Domkapitel 1712 die Kriegeratsstelle.

Im August 1698 hatte Johann Adolph von Loë das Pergament für die Handschrift besorgt [Anh. 4], im Mai des folgenden Jahres rechnete er mit dem Domkapitel weitere, nicht näher spezifizierte Aufwendungen ab [Anh. 5], und kurz darauf konnte er seinen Mitbrüdern die erste Ahnentafel präsentieren [Anh. 6]. Ende 1698/Anfang 1699 wird also die Handschrift begonnen worden sein; entsprechend trägt der Beschlagnahme auf dem rückwärtigen Einband des Codex das Datum 1699. In den beiden folgenden Jahren dürften weitere Ahnentafeln entstanden sein⁴⁴, doch vermelden die Domkapitelsprotokolle

41 Geweiht wurde von Loë am 14. Juni 1683 in Köln (freundlicher Hinweis von Herrn Karl-Heinz Bajorath, Hildesheim).

42 Hildesheim, Dombibliothek, Hs. 728. Herrn Direktor Jochen Bepler (Dombibliothek Hildesheim) danke ich für freundlich erteilte Auskünfte zum Codex.

43 Über das Brunograbmal vgl. Ego sum Hildensemensis (wie Anm. 9), S. 321–330, zur Gedenktafel bes. S. 328 f. mit Abb. 318, sowie die ebd. angekündigte Studie des Verf.

44 Das läßt sich mit aller gebotenen Vorsicht aus dem Umstand erschließen, daß in den Anlagebestand der Handschrift (dazu unten bei Anm. 76 ff.) die Ahnentafeln einiger Domherren aufgenommen worden sind, die noch vor der Vollendung des Aufschwörungsbuches verstorben sind oder ihre Präbende resigniert haben, zum Beispiel: Aufschwörungsbuch fol. 8^r (der Kantor und Scholaster Ludolf Walter von Brabeck; verstorben am 27. Januar 1699), fol. 15^r (Jobst von Plettenberg; verstorben am 4. Juli 1701), fol. 42^r (Johann Wilhelm von Nesselrode; verstorben am 8. April 1699), fol. 44^r (Levin Christoph von Donop; Wiedereintritt in den weltlichen Stand 1700) und fol. 51^r (Friedrich Wilhelm von Loë, ein Neffe Johann Adolphs; verstorben am 15. Dezember 1700). Zu den erwähnten Domherren vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 202 f.; die Angaben zu von Donop und von Loë nach Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29.11.1700–28.02.1705), fol. 18^r (Capitulum simplex vom Freitag, dem 31. Dezember 1700).

von den fortschreitenden Arbeiten wahrscheinlich deswegen nichts, weil von Loë zu der Delegation gehörte, die Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck Ende 1699 an den Kaiserhof nach Wien sandte, um seine Interessen gegen die Stadt Hildesheim vor dem Reichshofrat zu vertreten⁴⁵. Zumindest bis zum Juni 1700 hielt der Domherr sich in der Kaiserstadt auf.

Die nächste Nachricht über die Entstehung des Aufschwörungsbuches stammt erst vom 5. November 1701 und nennt als ausführenden Meister den Maler Anton Windtracken [Anh. 7], der aus Braunschweig zugezogen war und seit 1684 das Bürgerrecht der Hildesheimer Neustadt besaß⁴⁶. Sein Sohn Johann Wilhelm sollte sich 1719 um einen Auftrag bei der Ausmalung des Dominneren bemühen⁴⁷. Für den Anfang der Handschrift hat der nicht übermäßig

45 Jobst Edmund von Brabeck (1619–1702), seit 1630/1639 in Münster präbendiert, gehörte dem Hildesheimer Domkapitel seit 1668 an, wurde 1673/1674 (wie zuvor 1655 in Münster) auch in Hildesheim Domdekan und im Jahr 1688 zum Hildesheimer Fürstbischof gewählt. Bereits bei seinem Amtsantritt im Juli 1689 kam es zu ersten Auseinandersetzungen mit der Stadt, der bald weitere Streitigkeiten folgten. Vgl. dazu ausführlich Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 194 ff., Gebauer, Stadt Hildesheim 2 (wie Anm. 7), S. 119 ff., Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 88 ff. und Stillig, Hochstift Hildesheim (wie Anm. 35), S. 348 ff. Die Instruktionen des Fürstbischofs haben sich in der Akte Hildesheim, Dombibliothek, C 258 erhalten. Zu von Brabecks Präbende in Münster vgl. die umfangreichen Angaben von Kohl, Domstift Münster 2 (wie Anm. 5), S. 149 ff.

46 Zu ihm vgl. Ulrich Thieme und Felix Becker: Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart 36, hg. von Hans Vollmer, Leipzig 1947, S. 53, danach die Angaben von Friedrich Bleibaum: Bildschnitzerfamilien des Hannoverschen und Hildesheimischen Barock (Studien zur Deutschen Kunstgeschichte 227), Straßburg 1924, S. 34 und der Hinweis in: Allgemeines Künstlerlexikon. Bio-Bibliographischer Index 10, München u. a. 2000, S. 578; ausführlicher Luise Zeppenfeldt: Barockmeister in Hildesheim, in: Alt-Hildesheim 9 (Hildesheim 1929), S. 24–29, hier S. 28 f. mit Anm. 47, deren Hinweis auf ein angebliches Domkapitelsprotokoll vom Januar 1701 freilich eine Verwechslung mit Anh. 7 ist.

47 Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 38 (Domkapitelsprotokolle 1719/1720), fol. 122^r ff. (Kapitelssitzung am Montag, dem 24. Juli 1719), fol. 129^{r/v}: »Johann Wilhelm Windtracke, Mahler hieselbst [d. h.: in Hildesheim], trug vermög Memorialis vor: daß er vernommen, daß Ein Hochwürdiges Capitul den Chor und Nebengewölbe in der Hohen Thumbkirchen mit Mahlerarbeit ausziehen zu laßen entschloßen, und deßwegen gehorsambst bätthe, ihn zu solcher Arbeit für [meint: vor] anderen anzunehmen, und darauf zu exspectiviren.« Das Domkapitel gab dem Antragsteller auf, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu melden. Ob ein entsprechender Vertrag geschlossen worden ist, wie Adolf Zeller: Die Kunstdenkmale der Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover II, 4 [11]), Hannover 1911 = ND (Kunstdenkmälerinventare Niedersachsen 25), Osnabrück 1979, S. 44 nahelegt, oder es dazu nicht kam, weil sich das Kathedralkapitel für Stuckdekorationen im Dom entschied, wäre zu prüfen. Zum Hildesheimer Dom vgl. auch den Beitrag von Karl Bernhard Kruse im vorliegenden Band.



Abb. 3: Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r: Titelblatt (Ausschnitt)

begabte Vater die Hildesheimer Bistumspatrone dargestellt (Tafel 1): oben links die thronende Muttergottes mit dem Kind, umgeben von Engelsköpfchen, ihr gegenüber die Kaiser Karl den Großen und Ludwig den Frommen, sodann in der Bildmitte die beiden kanonisierten Hildesheimer Bischöfe Bernward (kennlich an dem großen Kreuz⁴⁸) und Godehard, dem übertra-

48 Zum weitgehend erst aus dem 12. Jahrhundert stammenden Bernwardkreuz vgl. *Kirchenkunst des Mittelalters*, hg. von Michael Brandt, Hildesheim 1989, Kat. Nr. 2 S. 21 ff. (Michael Brandt) mit Detailabbildungen und Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen 2, hg. von Michael Brandt u. Arne Eggebrecht, Hildesheim u. a. 1993, Kat. Nr. VIII–34 S. 588f. (Martina Pippal) mit Abb. S. 587, jeweils mit weiterer Literatur. Das Kreuz als Attribut des Heiligen behandeln Enno Bünz: *Der Kult des hl. Bernward von Hildesheim im Mittelalter und in der frühen Neuzeit* und Michael Wolfson: *Bernward von Hildesheim in der Kunst des späten Mittelalters*, beide in: *Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen* 1, S. 419–430, bes. S. 426f., und S. 431–438 (mit zahlreichen Beispielen).

schenderweise die ihm geweihte Benediktinerklosterkirche zugeordnet wird⁴⁹. Zusätzlich ist zwischen die Figuren eine Nordansicht der Hildesheimer Kathedrale geschoben; hervorgehoben werden deren Quaderbauweise, der damals noch vorhandene dreigeschossige Vierungsturm⁵⁰ und das Nordparadies (Abb. 3)⁵¹. Unterhalb des von zwei Putten getragenen Medaillons mit dem damasierten Bistumswappen auf dunkel-türkisblauem Grund⁵² schließt eine Stadtansicht Hildesheims von Westen die von einem breiten blau-goldenen Rahmen eingefasste Darstellung ab⁵³; markante Punkte bilden die Sakralbauten wie die bereits entstellte Benediktinerklosterkirche Sankt Michael links im Bild, die nicht ganz so hoch aufragende Kathedrale in der Bildmitte, leicht links davon die Stadtpfarrkirche Sankt Andreas mit dem noch allseitig freistehenden und rot gedeckten romanischen Westbau sowie die vieltürmige Klosterkirche Sankt Godehard am rechten Bildrand.

Im Dezember 1701 konnte Johann Adolph von Loë dem Domkapitel für die Aufnahme eines neuen Kapitulars zwei offenbar angezweifelte Wappen in dessen Ahnentafel bestätigen [Anh. 8]; das Aufschwörungsbuch war damals also weder vollendet noch offiziell in Dienst gestellt. Erst gut ein Jahr später, am 22. November 1702, mehr als zwölf Jahre nach dem ersten Beschluß und vier Jahre nach dem Beginn der Arbeiten, übergab der verantwortliche Domherr den von Anton Windtracken gemalten Codex an das Kathedralkapitel [Anh. 9].

Die Geldsummen, die dafür zwischen 1698 und 1702 aufgewendet wurden, scheinen, soweit sie sich aus den Domkapitelsprotokollen ermitteln lassen, nicht gerade gering gewesen zu sein. Allein das Pergament kostete 103 Taler [Anh. 4], für die erste Ahnentafel zahlte man 12 Taler [Anh. 6], und zu-

49 Zur Godehardikirche als Attribut des Heiligen vgl. einstweilen Josef Fellenberg gen. Reinold: Die Verehrung des Heiligen Gotthard von Hildesheim in Kirche und Volk (Rheinisches Archiv 74), Bonn 1970, S. 73 f.

50 Maike Kozok: Der Tristegum-Vierungsturm des Hildesheimer Domes, in: *Ego sum Hildensemensis* (wie Anm. 9), S. 101–122 (mit weiteren Abbildungen) hat diese Darstellung nicht berücksichtigt.

51 Anton Windtracken hat bei der Darstellung des Doms die Perspektive leicht verändert, so daß er den Westbau von Nordosten, das Nordparadies aber von Nordwesten zeigt.

52 Die Farben des von gold (gelb) und rot gespaltenen Bistumswappens wiederholen sich in den knappen Gewändern der Engelchen.

53 Weitere vergleichbare Stadtansichten hat Walter Achilles: Das Bild der Stadt Hildesheim 1492–1850 (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim 9), Hildesheim 1981, bes. S. 24 ff. zusammengetragen.

letzt wurden nochmals über 57 Reichstaler fällig [Anh. 9]. Die größte Einzelsumme war im Jahr 1701 zu leisten, als sich 54 Ahnentafeln und das Titelblatt auf 118 Reichstaler beliefen [Anh. 7], dem Domkapitel also, so darf man wohl rechnen, zwei Taler pro Ahnentafel und zehn Taler für das Titelbild in Rechnung gestellt wurden. Damit fielen im Jahr 1701 die Ahnentafeln preisgünstiger aus als das Probeblatt von 1699, vermutlich weil jene als bloße »Wiederholungen« betrachtet wurden, während bei der ersten Ahnentafel wie auch beim Titelbild der Wert des künstlerischen Entwurfs entlohnt wurde. Nicht bekannt ist die Summe, die von Loë seinen Mitbrüdern im Jahr 1699 in Rechnung stellte [Anh. 5]; sie wird, so darf man vermuten, zu gering gewesen sein, um sie im Protokoll zu spezifizieren, also vermutlich niedriger gelegen haben als der kleinste Einzelbetrag [Anh. 6], andererseits aber doch so bedeutend, daß von Loë nicht bis zum Abschluß der Arbeiten warten wollte. Insgesamt mögen sich die Kosten, die »dem Mahler Jungen ... für dessen vielfältige Mühe« ausbezahlt zwei Reichstaler eingerechnet [Anh. 7], auf rund 300 Reichstaler summiert haben⁵⁴.

Es ist verlockend, diese Angaben mit anderen Preisen zu vergleichen⁵⁵. Sicherlich sind dergleichen Versuche mit der gebotenen Vorsicht zu betrachten⁵⁶; außerdem ist – gerade auch hinsichtlich des Aufschwörungsbuches – ein-

54 In der Summe von 300 Reichstalern unberücksichtigt bleiben die vorbereitenden Arbeiten wie das Durchsuchen und Abschreiben der einschlägigen Archivbestände; sie brauchten nicht in Rechnung gestellt zu werden, weil mit ihnen die ohnedies im Sold des Domhofes stehenden Sekretäre betraut worden sein dürften.

55 In diesem Zusammenhang habe ich Herrn Professor Karl Heinrich Kaufhold (Göttingen) für liebenswürdig erteilte Hinweise auf die Arbeitsweise und auf die Möglichkeiten der preisgeschichtlichen Forschung herzlich zu danken.

56 Schon wegen möglicher konjunktureller Schwankungen, unzureichender Vergleichsquellen desselben Zeitraums, der nicht zweifelsfrei zu ermittelnden Kaufkraft des Geldes sowie der nicht bis ins letzte zu entschlüsselnden Mischung aus dem Preis für das benötigte Material, dem Entgelt für die geleistete Arbeit und dem Honorar für die künstlerische Idee ist bei einer derartigen Rechenoperation, die einen einzelnen Preis in Beziehung zu anderen Erzeugnissen oder Löhnen zu setzen versucht, »in jedem Falle Zurückhaltung und große Vorsicht anzuraten«, wie Karl Heinrich Kaufhold: Aufgaben und Entwicklung der preis- und lohngeschichtlichen Forschung in Deutschland (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-historische Klasse, Jg. 1991, Nr. 5), Göttingen 1991, S. 8 herausgestellt hat. Zu den Einschränkungen, die man gewärtigen muß, vgl. ebd. S. 10f. und S. 19f. sowie im Hinblick auf die Handwerker bes. S. 13. Immerhin entfällt für das Aufschwörungsbuch die Umrechnung verschiedener Währungen (zu den damit verbundenen Problemen vgl. ebd. S. 14 ff.).

zuschränken: »Besondere Schwierigkeiten entstehen aber, wenn nur die Art der Ware (oder Leistung) und ihr Preis, nicht aber der Arbeitsaufwand (oder eine andere Vergleichsgröße) in den Quellen angegeben sind, wie es für Hildesheim bei einer Vielzahl von Preisangaben für Handwerksarbeiten der Fall ist«⁵⁷. Dennoch bieten zwei ganz unterschiedliche Angaben eine brauchbare Orientierung: Im ersten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts lag der durchschnittliche Jahresverdienst eines Maurer-Handlangers zwischen rund 65 und rund 77 Reichstalern, derjenige eines Maurergesellen zwischen rund 73 und 86 Reichstalern⁵⁸; das Aufschwörungsbuch hätte also zwischen dem Dreieinhalb- und dem Vier-einhalbfachen des Jahreseinkommens dieser Handwerker gekostet. Der Neubau des Vierungsturmes auf dem Hildesheimer Dom kostete im Jahre 1718 (die Vergoldung nicht eingerechnet) rund 1500 Reichstaler⁵⁹, war also »nur« fünfmal so teuer wie das Aufschwörungsbuch über ein Jahrzehnt zuvor.

3. Zur Gestaltung der Ahnentafeln im Aufschwörungsbuch

Vom Titelblatt abgesehen, stand der Maler ohne Zweifel vor einer künstlerisch eher spröden Aufgabe⁶⁰; doch erforderte schon die rechtliche Bedeutung der Ahnentafeln die präzise Ausführung im einzelnen und die überlegte Anlage der

57 Karl Heinrich Kaufhold: *Das Handwerk in der Stadt Hildesheim im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie* (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 5), Göttingen 1980, S. 209.

58 Die Daten sind den beiden entsprechenden Tabellen von Kaufhold, *Handwerk in der Stadt Hildesheim* (wie Anm. 57), S. 260 und S. 262 entnommen. Die zugrundeliegenden Daten stammen aus den städtischen Kämmererechnungen; zur Ermittlung und dem Aus-sagewert der Durchschnittswerte vgl. ebd. S. 88 ff. und S. 113.

59 Knappe Angaben zum Neubau des Vierungsturmes bieten Zeller, *Kirchliche Bauten* (wie Anm. 47), S. 43 und Kozok, *Vierungsturm* (wie Anm. 50), S. 101 f. mit Abb. 111. Die Preisangabe findet sich in einem für die Baugeschichte des Hildesheimer Domes bisher noch nicht ausgewerteten ausführlichen zeitgenössischen Bericht über die Errichtung des neuen Vierungsturmes; dieser zum Jahr 1718 gesetzte Bericht ist Teil wohl zeitgenössischer annalistischer Aufzeichnungen aus dem letzten Jahrzehnt des 17. und den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, die in eine Sammelhandschrift vornehmlich zur neuzeitlichen Hildesheimer Geschichte eingeschaltet sind (Hildesheim, Stadtarchiv, Best. 50-HA alt Nr. 20, fol. 328^v/329^r = S. 640 f.).

60 Dieser Umstand gilt für alle Ahnentafeln, wie Ottfried Neubecker und Karl Möller: »Ahnentafel«, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte* 1, hg. von Otto Schmitt (Stuttgart 1937), Sp. 227–233, Sp. 232 (Karl Möller) betonen.

gesamten Handschrift. Die meisten Ahnentafeln sind gestaltet wie die für Johann Adolph von Loë⁶¹ (Tafel 2): Das untere Drittel der Seite wird bestimmt von dem farbigen Vollwappen des Domherren⁶² und von seinem darunter in eine bandartige Kartusche eingetragenen Namen (»Johann Adolff Freyherr von Loe, Herr zu Wißen«; Abb. 4). Nach der ersten Verzweigung des von einer kleinen stilisierten Wiese aufragenden Baums⁶³ sind heraldisch rechts der Vater und heraldisch links die Mutter verzeichnet, wiederum mit Namen und Wappen. In der oberen Blatthälfte folgen, entsprechend geordnet, die Großeltern, die Urgroßeltern und die Ur-Ur-Großeltern, so daß diese Ahnentafel insgesamt 31 Namen und Wappen aus fünf Generationen erfaßt, die durch den Baum zueinander in Bezug gesetzt werden. Nach oben hin wird dieser Baum immer feingliedriger: Aus den dicken dunkelbraunen Stämmen werden hellbraune Zweige, und die stilisierten Blätter, die unten zu Büscheln geordnet und in einem kräftigen, zuweilen dunklen Grün gemalt sind, werden schließlich durch kleine, zarte, hellgrüne Pinselstriche angedeutet. Schon aus praktischen Gründen nehmen die Größe der Wappen und die Breite der farblich variierten Kartuschenfelder nach oben hin ab; allerdings erhalten die obersten Wappen im Gegensatz zu den mittleren Reihen wiederum eine Helmzier⁶⁴. Ebenfalls aus Platzgründen finden die Namen in den beiden obersten Reihen nicht

61 Aufschwörungsbuch fol. 31^r.

62 Der Schild in einer abgewandelten Tartschenform zeigt von Loës sprechendes Wappenbild: den schwarzen, hufeisenförmig gebogenen und an den unteren Enden mit je sechs Widerhaken versehenen Kesselhaken (zuweilen als Faßeisen gedeutet) auf weißem (d. h. silbernem) Grund. Zum Familienwappen der von Loë vgl. Anton Fahne: *Geschichte der Kölnischen, Jülischen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden* 1 (Köln u. a. 1848), S. 256, Michels, *Paderborner Domherren* (wie Anm. 28), S. 271 mit Abbildung im Wappenheft S. XX, ferner *Adelslexikon* 8, bearb. von Walter von Hueck (*Genealogisches Handbuch des Adels* 113), Limburg/Lahn 1997, S. 2 (mit weiteren Hinweisen) und die farbige Wiedergabe in Johann Siebmachers *Wappenbuch* 2, hg. von Horst Appuhn (*Die bibliophilen Taschenbücher* 538, 2), Dortmund 1989, ND 1999, Taf. 132 S. 152.

63 In diesem Fall setzt, wie auf den ersten Ahnentafeln des Aufschwörungsbuches üblich, die erste Verzweigung des Stammbaumes zwischen dem Wappen des Domherrn und der Helmzier an. Auf späteren Blättern, die zum Anlagebestand der Handschrift gehören (vgl. unten bei Anm. 76 ff.), teilen sich die Äste oberhalb der Helmzier; dies ist für alle später hinzugekommenen Ahnentafeln verbindlich geworden.

64 Ausnahmen sind Aufschwörungsbuch fol. 1^r (Maximilian Heinrich von Bayern), fol. 25^r (Friedrich von Hessen) und fol. 41^r (Joseph Clemens von Bayern); in diesen Fällen treten Herzogs- und Grafenhüte und Kronen an die Stelle der Helmzier.

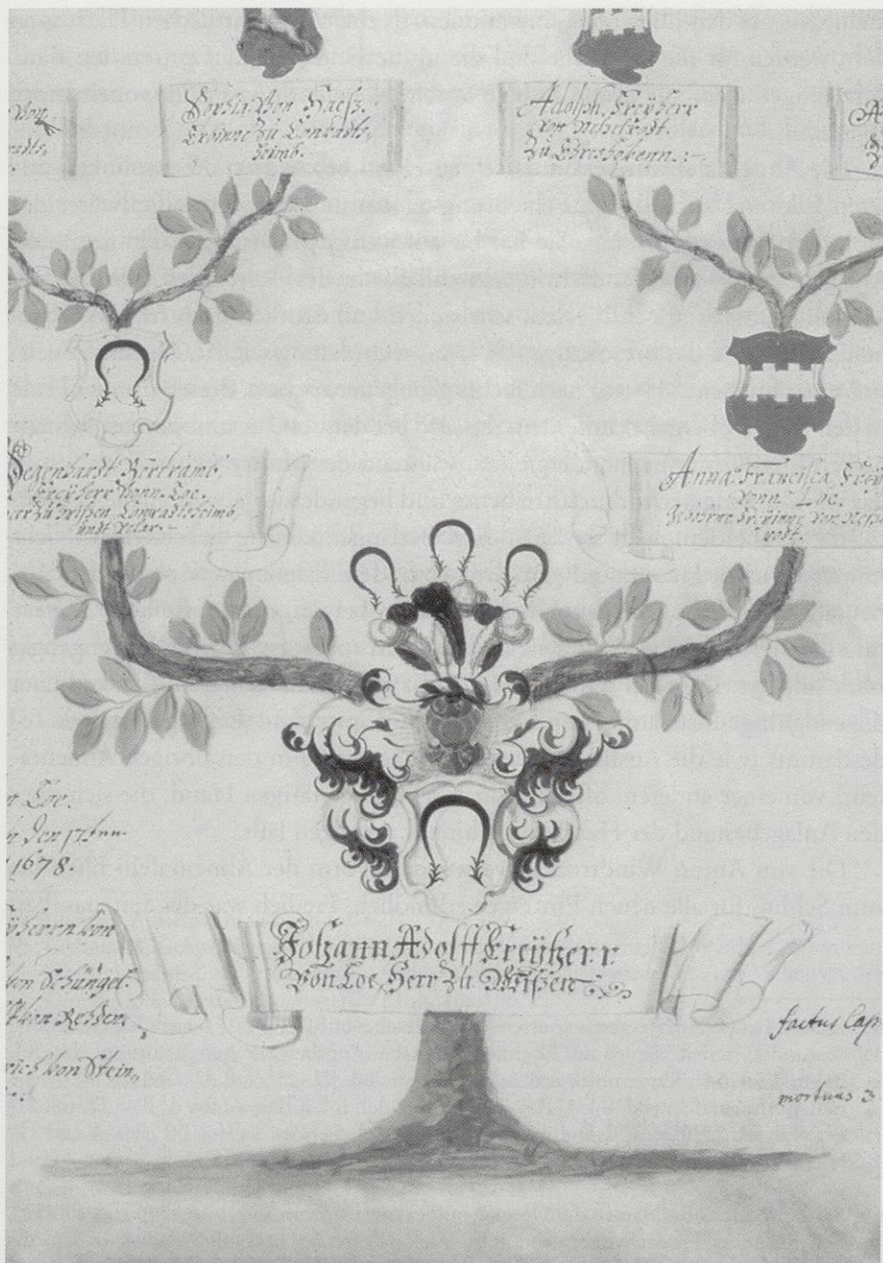


Abb. 4: Aufschwörungsbuch fol. 31r:
Ahnentafel des Domherrn Johann Adolph von Loë (Ausschnitt)

mehr, wie bei den jüngeren Generationen, in einzelnen Kartuschen Platz, sondern werden für die väterliche und die mütterliche Seite auf getrennten Bändern eingetragen, auf denen farbige Striche die einzelnen Felder voneinander abgrenzen.

Die Ahnentafel wurde von derselben Hand beschriftet, die am linken unteren Bildrand auch das Aufschwörungsdatum und die vier Aufschwörer des Domherrn eingetragen hat. Sie hat bis auf wenige Ausnahmen den gesamten Anlagebestand der Handschrift einschließlich des Reversales geschrieben. Merkmale ihrer stark stilisierten, sehr steilen und deutlich nach rechts gezogenen Schrift sind das brezelartige »d«⁶⁵, das recht häufig wie ein Minuskelbuchstabe geschriebene »H« aus nach rechts gebogenem Schaft, dessen unteres Ende in den Bogen übergeht, außerdem das »k«, bei dem oberer und unterer Schrägbalken kreisförmig ineinandergreifen, während der hintere Schaft fehlt⁶⁶, und das wie ein waagrecht durchstrichenen und liegendes »s« geschriebene doppelte »tt«⁶⁷; außerdem neigt sie dazu, die Oberlängen kugelig zu schließen. Nicht immer ist diese Haupthand ganz leicht zu identifizieren, weil sie in den Ahnentafeln Kapitalis, Minuskel und (vor allem bei den oberen Reihen) Kursive miteinander mischt, während sie die Angaben zur Aufschwörung durchgängig stark stilisiert. Dagegen stammen die Notiz am rechten unteren Bildrand über die endgültige Installation von Loës im Domkapitel und die Angabe seines Todesdatums (wie die Ausführungen an gleicher Stelle in den übrigen Ahnentafeln) von einer anderen, offenbar noch sehr lange tätigen Hand, die sich über den Anlagebestand der Handschrift hinaus verfolgen läßt.

Die von Anton Windtracken verwendete Form der Ahnentafeln blieb bis zum Schluß für alle neuen Einträge verbindlich. Freilich war der Seitenaufbau

65 So zum Beispiel im Reversale (Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r) Z. 7 (»nachdeme«, »undt«, »Freund«), in den Namen der Domherrn (bei den Angaben zur Aufschwörung) ebd. fol. 21^r und fol. 54^r, ferner unter den Aufschwörern ebd. fol. 25^r, fol. 31^r und fol. 51^r sowie in den Ahnentafeln ebd. fol. 1^r Pos. 7 (nach Kekule), fol. 3^r Pos. 6, fol. 4^r Pos. 22, fol. 21^r Pos. 13, fol. 25^r Pos. 1, 2 und 3, fol. 31^r Pos. 2, fol. 51^r Pos. 14, fol. 52^r Pos. 6 und 12, fol. 53^r Pos. 3, fol. 54^r Pos. 2 und 4, fol. 55^r Pos. 2 und 3, fol. 56^r Pos. 1, 22 und 23 und fol. 57^r Pos. 7.

66 So zum Beispiel im Namen des Domherrn (bei Angaben zur Aufschwörung) ebd. fol. 52^r, ferner unter den Aufschwörern ebd. fol. 3^r, fol. 21^r, fol. 56^r und fol. 57^r sowie in den Ahnentafeln ebd. fol. 17^r Pos. 14 und 28, fol. 21^r Pos. 9 und 18, fol. 37^r Pos. 1, 2, 4, 5 und 8 (im Namen »Brabeck«), fol. 55^r Pos. 2 und fol. 57^r Pos. 3.

67 So im Reversale (Aufschwörungsbuch, vor fol. 1^r) mehrfach und zum Beispiel ebd. fol. 3^r (Pos. 14 der Ahnentafel) und fol. 4^r (Pos. 27).

gewissen Abweichungen unterworfen: So setzten seit 1703 die Stammbäume direkt an der unteren Blattkante an⁶⁸; seit 1712 ordnete man die Namen der Einschwörer und das Aufschwörungsdatum dann für lange Zeit unterhalb des Stammbaumes an⁶⁹, ehe spätere Zeiten sie an den rechten Blattrand drängten. Darüber hinaus bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die unverkennbare Tendenz, den Baum feingliedriger zu formen, die Farbintensität von Blättern und Ästen zurückzunehmen und die Kartuschen einfarbig zu halten⁷⁰. Je länger sich der Codex im Gebrauch bewährte, wie im Fall des Adam Anton von Weichs [Anh. 10], desto umfangreicher wurden die über den eigentlichen Zweck hinaus hinzugefügten Angaben zur Karriere der Kapitular im Domkapitel. Schon bald gab man an, welche Präbende der Neoprovisus erhalten hatte, und schrieb die dem Datum der Emanzipation vorgeschaltete formelhafte Wendung »factus capitularis« bereits bei der Eintragung der Ahnentafel nieder⁷¹.

Die Ahnentafeln wurden offenbar zunächst gezeichnet und dann beschriftet. Das zeigen diejenigen Stellen, bei denen das Aufschwörungsdatum oder die Namen der Aufschwörer über die flatternden Bänder der Kartusche geschrieben wurden⁷² oder ihnen bewußt auswichen⁷³. Im Falle des Stefan Th. Franz von Bockenförde etwa schätzte der Schreiber den Platz für den Namen des Domherrn in der Kartusche falsch ein und war gezwungen, seinen ersten, sehr

68 Erstmals Aufschwörungsbuch fol. 62^r.

69 Erstmals Aufschwörungsbuch fol. 78^r; ebenfalls bei der Ahnentafel für Adam Anton von Weichs (ebd. fol. 86^r), die vom Domdekan herangezogen wurde, um auf Verlangen des Domherrn ein Attestat auszustellen [Anh. 10; Abb. 2].

70 Bereits zwischen 1703 und 1706 war die sonst frei variierende Farbwahl der Kartuschenrahmungen festgelegt (vgl. Aufschwörungsbuch fol. 59^r bis fol. 68^r): Für die Namen der Eltern wählte man blau, der Großeltern gelb, der Urgroßeltern rot bzw. rosa und der Ur-Urgroßeltern wiederum blau.

71 Das belegen die Stellen, an denen zwischen der formelhaften Wendung und dem eigentlichen Datum die Tinte, wenn nicht gar die Hand wechselt, erstmals, soweit zu sehen, Aufschwörungsbuch fol. 58^r und fol. 62^r.

72 Vgl. zum Beispiel Aufschwörungsbuch fol. 17^r, fol. 59^r (dabei mußte das Wort »aufgeschworen« sogar gedrängt geschrieben werden, um mit dem Eintrag nicht auch noch in den Stammbaum zu geraten), fol. 61^r, fol. 62^r und fol. 63^r.

73 Bei der Ahnentafel des Johann Ernst von Schloen (Aufschwörungsbuch fol. 57^r) wurde dies beispielsweise durch zusätzliche Trennungen im Namen eines der Aufschwörer bewerkstelligt.

viel breiter angelegten Eintrag mit Deckweiß zu tilgen⁷⁴; das wäre überflüssig gewesen, wenn der Rahmen erst nach dem Schreiben gezogen worden wäre.

Eine der seltenen Lücken in den jüngeren Ahnentafeln bestätigt, daß der Arbeitsprozeß über die Jahrzehnte hinweg unverändert blieb: Für Joseph Ernst von Hoerde († 1803) wurden zwar die Wappen gemalt, aber die Namen der Ahnen nicht mehr eingetragen⁷⁵. Dieser Pfründenjäger – er war gut 30jährig auch noch in Osnabrück, Paderborn und Aachen präbendiert – sollte in Hildesheim die Präbende erhalten, die der berühmte Moritz von Brabeck resigniert hatte, und wurde am 18. Mai 1789 aufgeschworen. Doch keine sieben Monate später, im Dezember 1789 und noch bevor er zum Kanoniker befördert worden war, resignierte von Hoerde sein Kanonikat bereits wieder. Da bestand dann wohl keine Veranlassung mehr, die Ahnentafel zu vervollständigen.

Als Johann Adolph von Loë das Aufschwörungsbuch am 22. November 1702 dem Domkapitel ablieferte [Anh. 9], muß es 58 Ahnentafeln enthalten haben, denn fol. 59^r gilt einem Neoprovisus, der erst 1703 aufgeschworen wurde⁷⁶. Damit umfaßte der Anlagebestand der Handschrift mehr als die 54 Ahnentafeln, die der Domherr im November 1701 bei seinen Mitbrüdern abrechnete [Anh. 7]. Zwischen den beiden Daten kam, wie aus den Domkapitelsprotokollen zu ersehen ist [Anh. 8], zumindest die Ahnentafel des am 24. Januar 1702 aufgeschworenen Hermann Dietrich von Westerholt († 1705) auf fol. 58^r hinzu (Abb. 5). Dessen Ahnenprobe wurde zwar noch von der anlegenden Hand beschriftet; die Namen der Einschwörer und das Datum der Aufschwörung stammen aber bereits von einer anderen Hand, die sich einer eher quadratischen Minuskel bedient und auf die exaltierten Streckungen ihrer Vorgängerin verzichtet. Eine vollständige Ahnentafel (einschließlich der Foliierung) hat sie erstmals auf fol. 59^r eingetragen, und sie führte auch in den folgenden Jahren das Amtsbuch (Abb. 6).

Berücksichtigt man die Schrift und den Seitenaufbau, dann weichen außerdem die beiden ersten Ahnentafeln von dem Üblichen ab (Tafel 3): Wiederum hat die anlegende Hand zwar die Ahnenproben selbst beschriftet. Doch stammen das Aufschwörungsdatum und die Namen der Einschwörer auf fol. 1^r nicht von ihr; auf fol. 2^r fehlen sie ganz. Auch die unterhalb des ersten

74 Aufschwörungsbuch fol. 43^r.

75 Aufschwörungsbuch fol. 193^r.

76 Vgl. unten bei Anm. 85.

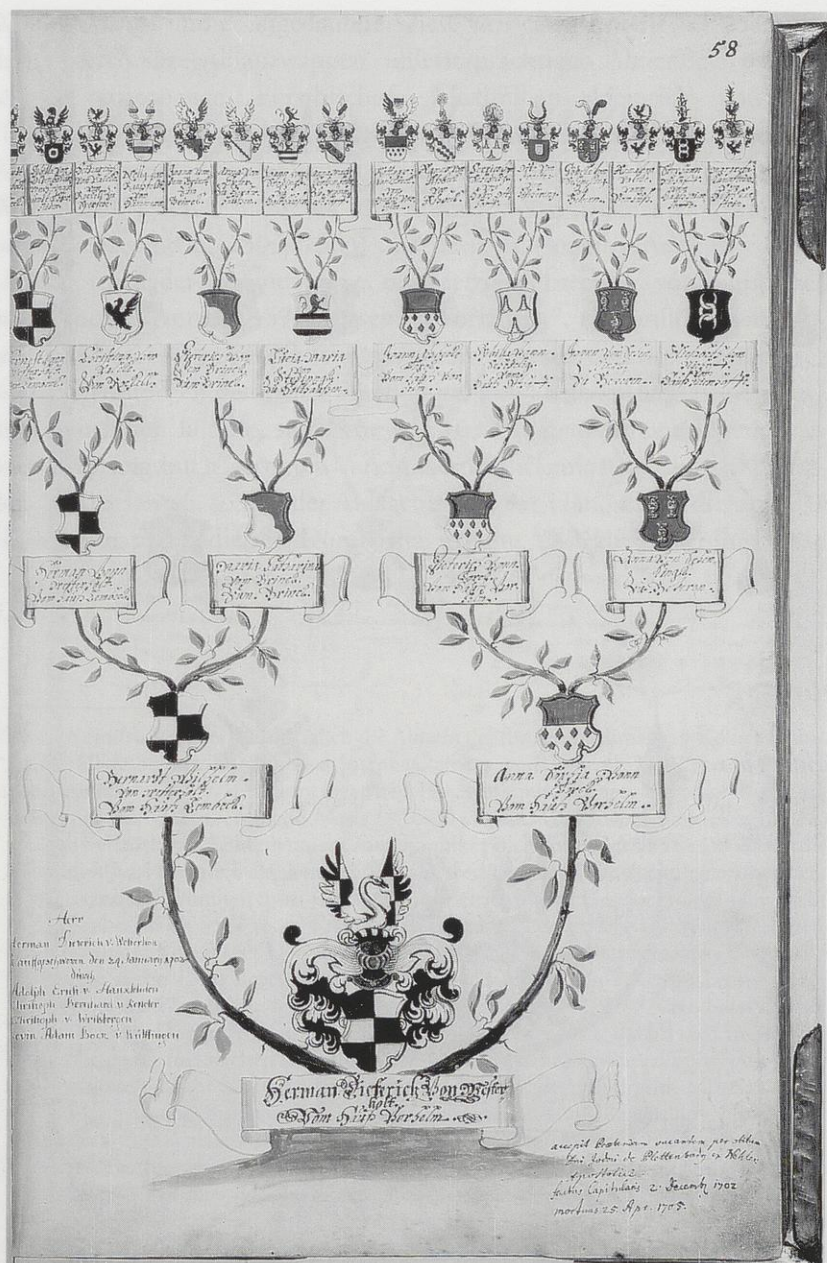


Abb. 5: Aufschwörungsbuch fol. 58^r:
Ahmentafel des Domherrn Hermann Dietrich von Westerholt (Ausschnitt)

Wappens sonst immer angedeutete Wiese weist fol. 1^r nicht auf. Man wird in dieser durch ihre Allianzwappen äußerst prächtigen Ahnentafel des damals schon verstorbenen Fürstbischofs Maximilian Heinrich von Bayern (1621–1688) das von Johann Adolph von Loë im Jahr 1699 vorgelegte und in Rechnung gestellte Probeblatt zu sehen haben [Anh. 6]. Immerhin zählte der Wittelsbacher außer mehreren Herzögen von Bayern und Lothringen auch Kaiser Ferdinand I. (1503–1564) und dessen Gemahlin, Anna von Böhmen-Ungarn, sowie deren gemeinsame, mit Herzog Albrecht V. von Bayern verheiratete Tochter Anna († 1590) zu seinen Vorfahren⁷⁷. Maximilian Heinrich war am 25. Mai 1632 in Hildesheim aufgeschworen worden und stieg 1650 zum Kölner Erz- und Hildesheimer Fürstbischof auf. Dennoch sind keineswegs, wie man annehmen könnte, sämtliche seit 1632 aufgenommene Domherren im Aufschwörungsbuch vertreten⁷⁸. Annähernd lückenlos ist die Reihe erst seit den 1670er Jahren, so daß der Anlagebestand der Handschrift die um 1700 in Hildesheim präbendierten Domherren erfaßte, zusätzlich allerdings manche

77 Noch eindrucksvoller fällt lediglich die Ahnentafel für den nachmaligen Kölner Erzbischof und Hildesheimer Fürstbischof Joseph Clemens von Bayern († 1723) aus (Aufschwörungsbuch fol. 41^r), die dann sogar den Herzschild als Kennzeichen der Kurwürde im Wappen des Vaters Ferdinand Maria († 1679) enthält. Gleichwohl sind selbst die Ahnentafeln verstorbener Hildesheimer Domkanoniker nicht bloß »decorativ ... verwerthe[t]«, wie dies Karl Heinrich Freiherr Roth zu Schreckenstein: Untersuchungen über den Geburtsstand der Domherren zu Constanx, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 28 (Karlsruhe 1876), S. 1–37, S. 4 für die im 18. Jahrhundert nachträglich angefertigten Ahnentafeln des Konstanzer Domkapitels aus dem 15. Jahrhundert vermutet. Ungewöhnlich wäre das nicht: Dem Regensburger Wappenbuch des Johann Paul von Leoprechting aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Regensburg, Stadtarchiv, A 1929/15) sind die Wappen der Bischöfe, der Dompröpste und der Domdekane vorangestellt, die bis weit in die Frühzeit des Bistums zurückreichen und die Erfindung von Phantasiewappen notwendig machten; zuerst veröffentlicht in: Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter (Kunstsammlungen des Bistums Regensburg. Diözesanmuseum Regensburg. Kataloge und Schriften 6), München u. a. 1989, Kat. Nr. 52 S. 80 mit Abb. S. 346 (Peter Morsbach).

78 So fehlt beispielsweise eine Ahnentafel für den amtierenden Fürstbischof Jobst Edmund von Brabeck (zu ihm vgl. oben Anm. 45), obgleich dieser seit 1668 dem Domkapitel angehörte und zuletzt sogar dessen Dekan gewesen war. Allerdings vermerkte man bei Maximilian August von Bockenförde genannt Schüngel (Aufschwörungsbuch fol. 52^r): »accepti pontifici praebandam Domini Jodoci Edmundi de Brabeck vacantem per promotionem hujus in episcopum«. Aufschwörung und Installation des 1656 geborenen von Bockenförde fanden an demselben Tag, am 18. Juni 1689, statt; er starb 1750 als hochbetagter Jubilarius.

nicht mehr amtierende Kapitulare aufnahm⁷⁹. Geordnet sind die Ahnentafel nach dem Aufschwörungsdatum; davon weichen nur fünf Blätter ab⁸⁰ – eigentlich recht wenig, bedenkt man den immensen Aufwand, den die Zusammenstellung der notwendigen Angaben gekostet haben dürfte und der immer dann deutlich wird, wenn man nicht mehr alle notwendigen Namen zu ermitteln mußte⁸¹. An erster Stelle steht daher auf fol. 3^r der amtierende Senior des Kapitels, der bereits am 3. Januar 1651 aufgeschworene Hermann Stephan von Bockenförde genannt Schüngel zu Echthausen († 15. Oktober 1702). Die vorangehende Ahnentafel fol. 2^r wird wie die für Maximilian Heinrich von Bayern (möglicherweise als Doppelblatt) während der Planung des Codex entstanden sein, als man sich, wie die abweichende Handschrift für die entsprechenden Angaben auf fol. 1^r zeigt (Tafel 3), dazu entschloß, das Datum der Aufschwörung und die Namen der Aufschwörer – in nicht ganz glücklicher Weise – links neben den Stammbaum zu setzen. Daß man noch vor dem Kapitelssenor die zweite Ahnenprobe dem 1648 aufgeschworenen und zeitweiligen Domkellner Friedrich von Niehausen († 1691) widmete, könnte purer Zufall sein, vielleicht aber auch damit zusammenhängen, daß dieser zusammen

79 Vgl. beispielsweise Aufschwörungsbuch fol. 2^r (Friedrich von Niehausen, verstorben 1691), fol. 10^r (Johann Samson von Eynatten, resigniert 1662), fol. 16^r (Wilhelm von Niehausen, gestorben 1681), fol. 18^r (Simon Friedrich von der Lippe, gestorben 1695), fol. 20^r (Johann Adolph von Raesfeld, resigniert 1675), fol. 25^r (Friedrich Landgraf zu Hessen, verstorben 1682), fol. 27^r (Hermann von der Recke, 1683 resigniert), fol. 36^r (Johann Ernst von Löwenstein, resigniert 1686), fol. 38^r (Moritz Franz Adam von der Asseburg, resigniert 1684) und fol. 45^r (Hieronymus Leopold Edmund von Wolff-Metternich, resigniert 1692). – Den Gründen wird man im Einzelfall nachgehen müssen; auffällig ist immerhin, daß sich recht viele Kapitulare darunter befinden, die ihre Präbende resigniert (damals aber vielleicht noch gelebt?) haben. Bei Friedrich Landgraf zu Hessen (ebd. fol. 25^r) mag der Stolz auf dessen bedeutende Vorfahren hinzugetreten sein; die Ahnentafel weist unter anderem die Wappen des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, des Markgrafen zu Brandenburg und des Herzogs von Sachsen auf.

80 Die betroffenen Ahnentafeln finden sich allesamt im Anlagebestand der Handschrift (Aufschwörungsbuch fol. 4^r, fol. 15^r, fol. 22^r, fol. 52^r und fol. 57^r; zum zuletzt genannten Blatt vgl. unten bei Anm. 83).

81 Lückenhafte Ahnentafeln haben zum Beispiel Aufschwörungsbuch fol. 2^r, fol. 37^r, fol. 52^r und fol. 54^r. Mit den Familiennamen der Vorfahren bescheiden sich ebd. fol. 4^r, fol. 17^r und fol. 21^r. Nach von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 36 verlangte man im Osnabrücker Domkapitel erst seit 1700 regelmäßig zum Geschlechts- auch die Vornamen. Die jüngeren Hildesheimer Ahnentafeln sind annähernd lückenlos; zu den Ausnahmen zählen Aufschwörungsbuch fol. 107^r (das hängt vielleicht mit den von Dy-long, Hildesheimer Domkapitel [wie Anm. 2], S. 358 Anm. 843 bezeichneten Unstimmigkeiten zusammen) und fol. 193^r (vgl. dazu oben bei Anm. 75).

mit seinem ebenfalls im Aufschwörungsbuch verzeichneten Neffen Wilhelm († 1681) die Elisabethkapelle des Domes zur Familiengrablege umgestaltet hatte⁸².

Die 54 Ahnentafeln, die dem Domkapitel im Jahre 1701 in Rechnung gestellt wurden, umfassen somit die Blätter 3 bis 56 des Aufschwörungsbuches; fol. 58^r entstand erst 1702, und fol. 57^r gehört zu den Ausnahmen, die aus der sonst penibel beachteten Reihenfolge nach dem Aufschwörungsdatum herausgefallen⁸³, dürfte also wahrscheinlich, weil zunächst übersehen, nachgetragen worden sein.

Ein weiteres Indiz stützt diesen Befund: Im Anlagebestand des Codex ist für leibliche Brüder unter den Domherren mehrfach lediglich eine Ahnentafel angelegt worden⁸⁴. Später dagegen wurde jeder Neoprovisus getrennt eingetragen, selbst wenn sich, was des öfteren vorkam, unter den Kapitularen bereits ein Bruder befand. Besonders eindrücklich ist das Beispiel der beiden Brüder Maximilian Heinrich († 1711) und Johann Bernhard († 1732) von Weichs: Beide wurden an demselben Tag (am 7. Mai 1703) von denselben Einschwörern aufgeschworen und erhielten im Aufschwörungsbuch dennoch zwei identische Ahnentafeln⁸⁵.

*

82 Zu beiden vgl. Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 226 und Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 190; vom Grab Friedrichs von Niehausen hat sich ein Epitaph erhalten, vgl. Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), Nr. G 54 S. 305 mit Abb. 280. Wilhelm von Niehausen ist im Aufschwörungsbuch auf fol. 16^r eingetragen.

83 Vgl. oben Anm. 80.

84 So zum Beispiel für Franz Joseph (1659–1727) und Franz Ludolph (1668–1732) von Landsberg (Aufschwörungsbuch fol. 34^r), für Jobst Edmund (1659–1728) und Ignatz Walther (aufgeschworen 1695, resigniert 1701) von Brabeck (ebd. fol. 37^r) sowie für Ferdinand Ernst Adam (1684 aufgeschworen, † 1722) und Adolph Franz Friedrich (1672–1752) von Lippe (ebd. fol. 40^r). Ein entsprechender Vermerk wurde auf der jeweils gegenüberliegenden Seite angebracht (Aufschwörungsbuch fol. 33^v, fol. 36^v und fol. 39^v). Dieses Verfahren mag erklären, warum der Bruder des Kapitelsseniors Hermann Stephan von Bockenförde, Ernst Leopold von Bockenförde (* um 1641, † 1707), keine eigene Ahnentafel erhielt (daß auch ein entsprechender Vermerk fehlt, der auf fol. 2^v hätte angebracht sein müssen, bestätigt die oben bei Anm. 82 vorgetragene Vermutung, daß die Ahnentafel fol. 2^r noch während der Planung des Aufschwörungsbuches entstanden ist).

85 Aufschwörungsbuch fol. 59^r und fol. 60^r; verkürzt wurde lediglich die Angabe der zweiten Ahnentafel über die Aufschwörung: »Herr Iohan Bernhard v. Weichs eodem die iidem nobiles« (ebd. fol. 60^r).

Ein Jahrhundert nach der Entstehung des Aufschwörungsbuches war die Welt durch die Säkularisation grundlegend verändert worden. Max Braubach hat prägnant darauf hingewiesen, daß »das Ende der hochadeligen Kapitel und Stifter ... einen bitteren Schlag [gerade] für den katholischen Adel darstellte«⁸⁶. Im Königreich Preußen und unter westphälisch-französischer Herrschaft war, jedenfalls für einen kurzen historischen Moment, die adlige Ahnentafel nicht mehr das einzig entscheidende Kriterium, um in führender politischer Stellung die Geschicke des Landes zu bestimmen, und als das Domkapitel in der Hannoverschen Zeit neu eingerichtet wurde, befand sich sowieso kein Adliger mehr unter den Domherren⁸⁷. Damit war auch das zwischen 1698 und 1702 angelegte Aufschwörungsbuch entbehrlich geworden, und so gelangte es in den Wirren der Säkularisation an die Bibliothek nach Hannover, die diese Zimelie bis heute verwahrt. Insofern zeigen sich die inneren Voraussetzungen ihrer künstlerischen Gestalt und die Geschichte ihrer Überlieferung gerade mit jenen historischen Mächten verknüpft, die durch die Säkularisation ihre Geltung verloren.

* * *

86 Max Braubach: Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß, in: Von der Französischen Revolution bis zum ersten Weltkrieg, hg. von Herbert Grundmann (Bruno Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3), Stuttgart 1960, S. 1–92, S. 32 Anm. 8. Daß der katholische Stiftsadel durch die Säkularisation insbesondere auch ökonomisch in seinem »Lebensnerv« getroffen wurde, hat Keinemann, *Hochstift Paderborn 2* (wie Anm. 4), S. 212 und Friedrich Keinemann: *Vom Krummstab zur Republik. Westfälischer Adel unter preußischer Herrschaft 1802–1945* (Dortmunder historische Studien 18), Bochum 1997, S. 65 und S. 70 ff. betont. Zum katholischen Stiftsadel als der »soziale[n] Spitzengruppe ... aus dem landsässigen Adel« vgl. Harm Klüeting: *Reichsgrafen, Stiftsadel, Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich*, hg. von Rudolf Endres (Bayreuther Historische Kolloquien 5), Köln u. a. 1991, S. 17–53, S. 23 f. und S. 41 f. (das Zitat S. 23).

87 Zum neu errichteten Hildesheimer Domkapitel vgl. Thomas Scharf-Wrede: *Das Bistum Hildesheim 1866–1914. Kirchenführung, Organisation, Gemeindeleben* (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 3), Hannover 1995, S. 54 ff. und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 286 ff., bes. S. 288. Auch in Osnabrück gelangte keiner der noch lebenden Mitglieder des alten Domkapitels, das am 21.12.1802 sein letztes Kapitel gehalten hatte, in das 1857 neu eingerichtete Domkapitel, obwohl der eine oder andere Domherr noch lebte (von Boeselager, *Osnabrücker Domherren* [wie Anm. 2], S. 15).

Anhang:
Ausgewählte Quellen zum Aufschwörungsbuch
des Hildesheimer Domkapitels

Vorbemerkung:

Die im folgenden ausgewählten Quellen zur Entstehung und zum Gebrauch des Aufschwörungsbuches stammen aus den im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv zu Hannover verwahrten Protokollen der Sitzungen des Hildesheimer Domkapitels. Bei der Wiedergabe sind die Abkürzungen stillschweigend aufgelöst und darüber hinaus die Groß- und Kleinschreibung, die Verwendung von »s« und »ß« sowie die Zeichensetzung modernem Verständnis angepaßt worden. Weitgehend nicht wiedergegeben werden außerdem die Buchstabendoppelungen am Wortende und die Korrekturen der Schreiber.

[Anh. 1; Abb. 1] – 1690

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 29 (Domkapitelsprotokolle 3. 12. 1688–14. 11. 1692), S. 812–818 (Capitulum simplex vom Samstag, dem 5./15. April 1690) S. 815–817 zum Randtitel Attestatum über Herrn Graven von Götzen Waapen:

Aus gegebenem Anlaß beschließt das Hildesheimer Domkapitel, so wie in anderen Erzbistümern und Bistümern üblich, in Zukunft ein Aufschwörungsbuch zu führen.

Herr von Plettenberg subdiaconus^a proponirte, nachdemaln Herr Johann Georg Graff von Göttz^b bey der hisigen Kirchn vormahls praebendirt gewessen und derogestalt als ein capitul- und stiftsmässiger Cavallir eingeschworen sein würde, der Saltzbürgische Tumprobst, Herr Graff von Schwartzenberg^c, ihnn belangt^d, über dessen damahls praesentirte Waapen ein attestatum, daß solche hieselbstn eingeschworn, außfertigen zu lassen, daß er^a solche nuhn auffsuchn und abmahln lassn, wie er^b beede^e praesentirte, demnächst in solchn Farbn, alhie eingeschworen, ein attestatum ertheylet werdn möchte. Weylen nuhn dise Einschwehrgung tempore exilii 1638 zu Münster^f geschehen und davon kein prothocollum obhanden, immittels gleichwohl in clausura capituli der^g von obgemeltem Herrn Graven von Götz^b 4 Herren Einschwerern underschriebene Reversal^h in clausura noch obhanden, so wurd solcher^g herausgelangt^h und deme nachgesehen und befunden, daß, ob derselbe Gravn 16 Ahnn, 8 von vätter- und 8 von mutterlich Seittn, praesentirn lassen, der Re-

versal aber von 8 praesentirtn Ahnichenⁱ vermelden^k, so wurd auch resolvirt, nur über 8 ein attestatum zu gebn und gemeltn Reversal copeylich beyzuschliessn; wobey mitt concludirt worden, da bey andern Ertz- und Stiftern ein Waapen buch obhandn, worin eins jedn einschwehrendn Herrn producirt Waapen abgemahlet würdn, und zwarn auff deren Kostn, auch dabevor^l mann resolvirt gehabt, desgleichen hieselbstn auch machen zu lassn und haltn, demnach hieselbstn auch ein dergleichen Buch, und zwarn von Pergamen, machen zu lassen, darinnen jeder inskünftig einschwehrender Herr seine Waapn auff seine Kosten mahln zu lassn schuldig sein soll.

- a) *Friedrich Moritz von Plettenberg-Lenhausen* (*1648, in Hildesheim aufgeschworen 1665 und installiert 1673, seit 1699 auch Domherr in Münster, † 1714), vgl. Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 217 (mit Wiedergabe der Grabinschrift) und Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 298f. Nr. 8 (mit weiterer Literatur).
- b) *Johann Georg Graf von Goetze* wurde 1638 in Hildesheim aufgeschworen, resignierte jedoch 1651 seine Präbende und war auch Domherr in Paderborn (1638 aufgeschworen, dort resigniert 1652); vgl. Bertram, *Bistum Hildesheim* 3 (wie Anm. 7), S. 222 und Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 147 unter Nr. PB050 (der als Grund für das Ausscheiden aus den Domkapiteln die Rückkehr in den weltlichen Stand angibt). Im Salzburger Domkapitel ist er selbst wohl nicht nachzuweisen; vielleicht wurde das »attestatum« zur Bestätigung einer anderen Ahnentafel erbeten.
- c) Soweit zu sehen, ist für diese Zeit kein Fürst Schwarzenberg im Salzburger Domkapitel nachzuweisen. Möglicherweise handelt es sich um eine Verwechslung mit Ernst Maximilian von Scherffenberg (*1643), der in Salzburg 1673 aufgeschworen worden und dort von 1689 bis zu seinem Tode 1713, also auch 1690, Dompropst war. Zuvor war er bereits in Brixen (1660–1673) und in Trient (1665–1670) präbendiert gewesen, hatte beide Pfründen aber resigniert. Zu ihm vgl. J. Riedl: *Salzburg's Domherren von 1514–1806*, in: *Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 7 (Salzburg 1867), S. 122–278, hier S. 188 Nr. 219 und S. 231, ferner Karl Wolfsgruber: *Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit 1500–1803* (Schlern-Schriften 80), Innsbruck 1951, S. 201 Nr. 165 sowie Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 83 unter Nr. BX062, S. 163 unter Nr. SA072 und S. 177 unter Nr. TN061.

- d) »belangen« im Sinne von: von jemandem verlangen, *petere ab aliquo*; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 1436f., hier Nr. 3.
- e) meint: das eigene (gleich dem väterlichen) und das mütterliche Wappen.
- f) Während des Dreißigjährigen Krieges mußte das Domkapitel, den Bestimmungen des »Hildesheimischen Akkords« vom 12./22. Juli 1634 zufolge, die von protestantischen Truppen des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig belagerte und diesen zuletzt übergebene Stadt am 17./27. Juli 1634 verlassen – nur vier Domherren blieben zurück – und konnte erst neun Jahre später zurückkehren; das erste katholische Hochamt nach der Rückkehr wurde am 24. 09./ 4. 10. 1643 im Dom zelebriert; vgl. Bertram, *Bistum Hildesheim* 3 (wie Anm. 7), S. 39f. und S. 45, Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 166 und S. 168f., Richard Doebner: *Die Belagerung Hildesheims in den Jahren 1633 und 1634*, in: *Studien zur Hildesheimischen Geschichte*, Hildesheim 1902, S. 100–114 und O. Fischer: *Die Stadt Hildesheim während des Dreißigjährigen Krieges*, Hildesheim 1897, S. 118ff.
- g) Die Domkapitelsprotokolle dieser Jahre verwenden das Nomen *Reversal* als maskulin.
- h) »herauslangen« im Sinne von: entnehmen, (ver-)abfolgen lassen (siehe unten *Anh. 6 Anm. b*), *promere*; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 10, bearb. von Moriz Heyne, Leipzig 1877, ND 1984, Sp. 1037.
- i) »Ahnichen« im Sinne von: Ahnen, Vorfahren; vgl. *Deutsches Wörterbuch* von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung 2, Leipzig 1998, Sp. 85f., hier Nr. 2 (mit Beispielen). Das Wort wird auch von dem Formular des *Reversale* benutzt (*Aufschwörungsbuch*, vor fol. 1^r).
- k) Wahrscheinlich zeitbedingt erfüllte das nicht die durch Kapitelsstatut vom 29. November 1602 eingeführte 16-Ahnenprobe (vgl. oben *Anm. 38*).
- l) vermutlich im Laufe der hier protokollierten Aussprache.

[Anh. 2] – 1690

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, *Hild. Br. 2 C*, Nr. 29 (Domkapitelsprotokolle 3. 12. 1688–14. 11. 1692), S. 964–979 (*Capitulum poenale* vom Samstag, dem 5./15. Juli 1690), S. 972 zum Randtitel *Waapenbuch*:

Aus Anlaß der Aufschwörung des Johann Sigismund von Frenz (ebd. S. 969ff.), dessen *testimonium nativitatis, baptismi und primae tonsurae*

während des im Pfälzischen Erbfolgekrieg von Truppen des französischen Königs gelegten Brandes von Worms 1689 untergegangen sei und das deshalb in Hildesheim nicht vorgelegt werden könne, sondern durch die Erklärung eines kaiserlichen und apostolischen Notars aus Worms ersetzt werden sollte (attestatum pro probante et sufficiente anzunehmen), beschließt das Domkapitel die Anlage eines Aufschwörungsbuches und setzt die Höhe der von jedem Neoprovisus zu zahlenden Gebühren fest, um dessen Ahnentafel in den Codex einzutragen.

Quâ occasione^a ferner concludirt wird, das nächsthin in Vorschlag gekommene^b Waapenbuch machen zu lassen, sodaß nicht allein jetzgemelter Herr von Frent<z>^a derowegen über die bisherige gewöhnliche Jura einen Ducaten, sondern alle inskünftig providirende Herrn solchen geben und ire Waapen in sothanes Buch mahlen lassen solln.

a) Johann Sigismund von Frenz (*1661, Kapitular in Hildesheim seit 1690, † 1712 in Köln, zugleich Domherr in Trier und Kantor in Worms) erhielt die Hildesheimer Prébende durch Resignation seines Bruders Franz von Frenz jun.; vgl. Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 221 und Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 314 Nr. 29 (mit weiteren Nachweisen). Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 22^r eingetragen.

b) bezieht sich auf Anh. 1.

[Anh. 3] – 1698

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 31 (Domkapitelsprotokolle 1695–1698), S. 1409ff. (Capitulum poenale vom Samstag, dem 12./22. März 1698), S. 1410f. zum Randtitel Ein Waapenbuch machen zu lassn (unter Hinweis auf Anh. 4):

Im Anschluß an die Auflistung der vom Hildesheimer Kathedralkapitel als ritterbürtig angesehenen Adelsfamilien (ebd. S. 1409f.), über die der Domdekan^a ein attestatum, daß solche bey der hiesigen Kirchen als ritterbürtig und capittulmässig eingeschwohren, verlangt und erhält (Randtitel: Attestata super insigniis), erinnert man an den Beschluß, ein Aufschwörungsbuch anzulegen und Johann Adolph von Loë mit der Durchführung betraut zu haben.

... wobey aber einst vorkam, da es bey andern Ertz- und Stiftern, auch

Landschaften, bey welchen die auff die Landtaage^b citirende Cavallirn eingeschwohren würden, Wapenbücher hette^c, auch dabevor hieselbstn festgestellt seye, desgleichen Waapenbuch machen, solches demnach vormaln einstn bewerkstelligen zu lassen, massen da Herr von Loe^d dasselbe zu verschaffn über sich genomn, dessn anheutt mitt erinnert worden.

- a) *Maximilian Heinrich Joseph von Weichs-Roesberg (*1651, 1670 aufgeschworen und 1676 installiert, seit 1682 Domscholaster und seit 1689 Domdekan, außerdem seit 1704 Weihbischof, † 1723), vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2) S. 78 und S. 300 Nr. 10, Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 218f. und Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), Nr. G 59f. S. 307f. mit Abb. 287–289.*
- b) *letztes -a- über der Zeile nachgetragen cod.*
- c) *aus hetten korr. cod.*
- d) *Johann Adolph von Loë.*

[Anh. 4] – 1698

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 31 (Domkapitelsprotokolle 1695–1698), S. 1672–1690 (Capitulum simplex vom Freitag, dem 12./22. August 1698), S. 1687 zu den beiden Randtiteln Herr von Loe wegen des Pergaments zum Waapenbuch sowie Jeder instkünftig einschwehrender Herr soll zu behueff seiner ins Waapnbuch mahlender Ahnen 1 Ducaten in specie gebn (unter Hinweis auf Anh. 3 und 6):

Johann Adolph von Loë teilt dem Domkapitel in Ausführung des ihm vor Jahren erteilten Auftrags mit, daß er das zur Anlage des Aufschwörungsbuches benötigte Pergament aus Hamburg bezogen habe, und bittet um Erstattung des dafür fälligen Kaufpreises in Höhe von 103 Talern. Bei dieser Gelegenheit wird die bekannte, jedem Neoprovisus auferlegte Pflicht zur Zahlung eines Dukaten über die üblichen Statutengelder hinaus wiederholt.

Herr von Loe referirte, wasmassn das Pergament vor das Waapnbuch, vermög ime endlich annoch als sonstn vor etlich Iharen gegebener Commission, von Hamburg habe bringen lassn undtt ime von dannen zugesandter und in hodierno [Capitulo] producirter Rechnung kosten 103 Thaler, mitt Begehren, Schuldschreiber solche zu bezahln anzubefehlñ, sodan mitt dem Zusatz, daß

jeder von denen inskünftig einschwehrenden Herren, über die bis dahin hergebrachte Summ der Statutengelder, einen Ducaten in specie, um seine Waapen darin mahlen zu lassen, herzugeben schuldig sein soll; placidirt worden.

[Anh. 5] – 1699

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28.11.1698–27.11.1700), S. 355–S. 360a (*Capitulum simplex vom Mittwoch, dem 10./20. Mai [1699]*), S. 360a zum Randtitel Herr von Loe, wegen des Waapenbuchs (unter Hinweis auf Anh. 6 sowie et post num. 356 adjacentem paginam):

Johann Adolph von Loë erhält weitere im Zusammenhang mit dem Aufschwörungsbuch entstandene Ausgaben ersetzt.

Herrn von Loe sollen die vermög von demselben exhibirter respective Rechnung und Quitungen vor das Wapenbuch ausgegebene Gelder ausm Schuldenamt hinwieder refundirt werden.

[Anh. 6] – 1699

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32 (Domkapitelsprotokolle 28.11.1698–27.11.1700), S. 380–392 (*Capitulum poenale vom Mittwoch, dem 31. Mai/10. Juni 1699*), S. 387f. (unter Hinweis auf Anh. 4 und 5):

Johann Adolph von Loë beziffert die Kosten für die erste Abnentaſel des Aufschwörungsbuches auf 12 Taler und ruft die Regelung nochmals in Erinnerung, daß jeder Neoprovisus zur Zahlung eines Dukaten über die üblichen Statutengelder hinaus verpflichtet sei, damit dessen Abnentaſel in das Aufschwörungsbuch eingetragen werden kann. Er bittet darum, diese Regelung auch bei zwei Domherren anzuwenden, deren Aufschwörung im Hildesheimer Domkapitel gerade ansteht.

Herr von Loe ließ zu Prothocoll nemmen: 1° da das erste Insigne, so in das Waapenbuch gemahlet werde^a, 12 Taler kosten solte, demnach solche ausm Schuldamt abgefolgt^b werdn möchtn, so placidirt; 2° da vormahls beliebt und festgestellt, daß ein jeder der hernacher ankommenden und einschwehrenden Herren zur Abmahlung seiner insignium in gemeltes Buch einen Ducaten herzugeben schuldig sein soll, solchen demnach dem jüngsthin eingeschworenen Herrn Ferdinand Gottfrid von Hörde^c, auch vom Herrn von Buchholtz^d,

sobald derselbe eingeschwohren sein^c, zu erlegen bedeutet werden möchte; so dan ebenmässig beliebt worden.

- a) meint vermutlich fol. 1^r des Aufschwörungsbuches (vgl. dazu ausführlich oben bei Anm. 77): Ahnentafel von Maximilian Heinrich (1621–1688), des Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogs von Bayern, Kölner Erzbischofs, Lütticher Bischofs und Berchtesgadener Fürstpropstes (alles seit 1650) und Fürstbischofs von Münster (seit 1683); er wurde am 25. Mai 1632 im Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen, im Jahr 1633 zum Koadjutor des Bistums Hildesheim und 1650 zu dessen Bischof erhoben. Zu seinem Hildesheimer Episkopat vgl. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 173 ff., Bertram, Bistum Hildesheim 3 (wie Anm. 7), S. 51 ff. und Erwin Gatz, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, hg. von Erwin Gatz Berlin 1990, S. 301 f., der die beachtliche Machtfülle des ansonsten »unbedeutend[en]«, aber »tadel[s]freie[n]« Fürstbischofs hervorhebt.
- b) »abfolgen« (wie »verabfolgen«) im Sinne von: übergeben, herausgeben, concedere petenti; vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 40 s. v. »abfolgen«, Jacob und Wilhelm Grimm: Deutsches Wörterbuch 25, bearb. von E. Wülcker, R. Meiszner, M. Leopold und C. Welse, Leipzig 1956, ND 1984, Sp. 57 s. v. »verabfolgen« sowie Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm. Neubearbeitung 1, Leipzig 1983, Sp. 259 f. s. v. »abfolgen« (ebd. Sp. 259 Z. 54–56: abfolgen »sehr geläufig im 17. jh., nach 1750 rasch durch das noch von Adelung ... abgelehnte verabfolgen verdrängt«).
- c) Ferdinand Gottfried von Hoerde (*1678, 16. Mai 1699 aufgeschworen, Kapitular seit 1703, † 1711), vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 320 f. Nr. 39. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 54^r eingetragen.
- d) Der auch in Halberstadt präbendierte Johann Friedrich Anton von Bocholtz (in Hildesheim am 4./14. Juli 1699 aufgeschworen, dort Kapitular seit 1706, Inhaber zahlreicher hoher Regierungsämter, † 1755) erhielt das Hildesheimer Kanonikat trotz der Schwierigkeiten bei seiner Ahnenprobe. Das entsprechende Domkapitelsprotokoll (Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 32, S. 462 ff. [Sitzung am 4./14. Juli 1699], hier S. 463–466) hält ausdrücklich fest, daß dem Neoprovisus die Possessio der Präbende pacifice et sine ulla contradictione ertheylet seye (ebd. S. 466). Zum Domherrn vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 321 f. Nr. 40, Bertram, Bischöfe (wie Anm. 7), S. 239 f., Hersche, Domkapitel 1 (wie Anm. 5), S. 100

unter Nr. HI158 und S. 201 unter Nr. HA012 sowie Wulf, Grabdenkmäler (wie Anm. 9), S. 313 Nr. G 68 mit Abb. 302. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 55^r eingetragen.

e) folgt gestrichen werde cod.

[Anh. 7] – 1701

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 241^r–244^r (Capitulum simplex vom Samstag, dem 5. November 1701), fol. 242^v zum Randtitel ThumbCapitularisches Waffenbuch:

Johann Adolph von Loë legt für 54 Ahnenproben und das Titelblatt des Aufschwörungsbuches die Rechnung des ausführenden Malers Anton Windtracken^a über 118 Reichstaler vor.

Herr von Loe nachdemahlen von dem Mahler Windtracken^a 54 Stambäum in das neu verfertigte Wapenbuch^b, dabey auch im Anfeng des Buchs die patroni Hildesienses gemahlet^c, welches dan vermög^d producirtir Rechnung sich auf hundertachtzehn Reichstaler belieffe, einem hochwürdigen Thumbcapitel anheimb gebend, ob solches ausm Schuldambt bezahlet werden solle; worauf concludirt wurde, solches ausm Schuldambt bezahlen^e, dem Mahler Jungen auch für dessen vielfältige Mühe zwey Reichstaler^f reichen zu lassen.

a) Zum Maler Anton Windtracken vgl. oben bei Anm. 56.

b) bezieht sich vermutlich auf die 54 Ahnentafeln von fol. 3^r bis 56^r des Aufschwörungsbuches (vgl. oben bei Anm. 83).

c) Titelblatt des Aufschwörungsbuches (vgl. oben bei Anm. 48–53).

d) danach habe gestrichen cod.

e) danach des gestrichen cod.

f) danach z- gestrichen cod.

[Anh. 8] – 1701

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 268^v–269^r (Capitulum simplex in generali adventus^a vom Montag, dem 12. Dezember 1701):

Im Zusammenhang mit der beantragten, zunächst aber aufgeschobenen Aufschwörung des Hermann Dietrich von Westerholt (ebd. fol. 268^v, hier

gekürzt wiedergegeben) kann Johann Adolph von Loë einige offenkundig angezweifelte Wappen in dessen Ahnentafel aus dem Aufschwörungsbuch belegen (ebd. fol. 269^r).

Herr von Gymnich zu Gymnich^b quā procurator des Herrn von Westerholt^c, nachdemahlen die hiebevör praesentirte Waapen bereits mehr als die gewöhnliche Zeit über in domo capitulari gelegen, ... so begerte inmittels die Auffschwerung auff Montag, den 19. huius^d ... ergehen zu lassen ...; da nun gedachter Herr von Gymnich abgetreten, so wurd resolvirt, über desselben petitum in morgigem [Capitulo] poenali, welches zu dem End beliebt wurde, zu deliberiren und ihn demnegst mit weiterer Resolution zu versehen. ... Herr von Loe referirte, daß er im Wapenbuch die beyde Capitulo unbekante^e in des Herrn von Westerholtzes^c Stambaum befindliche Waapen Extern^f und Steding^g bey hiesigem hochwürdigem Thumbcapitel auffgeschworen zu seyn befunden, womit es dan seine Richtigkeit hatt.

- a) Die Angabe bezieht sich auf die 14tägige Dauer der dreimal jährlich stattfindenden Generalkapitel, vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 51f.
- b) wahrscheinlich Maximilian Heinrich von Gymnich (Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* [wie Anm. 2], S. 316 Nr. 33).
- c) Hermann Dietrich von Westerholt, der zwischen 1691 und 1693 auch in Speyer präbendiert war, wurde am 24. Januar 1702 im Hildesheimer Domkapitel aufgeschworen und am 2. November 1702 installiert, verstarb aber bereits 1705; vgl. Dylong, *Hildesheimer Domkapitel* (wie Anm. 2), S. 323 Nr. 42 (mit weiteren Angaben), Hersche, *Domkapitel 1* (wie Anm. 5), S. 100 unter Nr. HI 161 und S. 167 unter Nr. SP 122 sowie Bertram, *Bischöfe* (wie Anm. 7), S. 216 (mit Wiedergabe der Grabinschrift) und Bertram, *Bistum Hildesheim 3* (wie Anm. 7), S. 231. Im Aufschwörungsbuch ist er auf fol. 58^r eingetragen, wobei die Namen der Aufschwörer erstmals nicht mehr von der anlegenden Hand geschrieben worden sind (vgl. oben nach Anm. 76).
- d) Montag, 19. Dezember 1701. Tatsächlich fand die Aufschwörung erst am 24. Januar 1702 statt (vgl. vorige Anm.).
- e) folgt gestrichen W cod.
- f) bezieht sich auf das Wappen der Anna von Exter zu Hexterhausen (Pos. 21 [nach Kekule] der Ahnentafel).
- g) bezieht sich auf die Wappen der »Lucia Maria von Stedinngk zu Holthausen« (Pos. 11) und des »Joann von Stedingh zu Holthausen« (Pos. 22). Zur Familie

von Stedingk vgl. Ernst Heinrich Kneschke: *Neues allgemeines deutsches Adels-Lexicon* 8, Leipzig 1866, ND 1973, S. 608f.

[Anh. 9] – 1702

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 33 (Domkapitelsprotokolle 29. 11. 1700–28. 02. 1705), fol. 503^v–504^v (*Capitulum simplex* vom Mittwoch, dem 22. November 1702), fol. 504^r/504^v:

Die Anlage des Aufschwörungsbuches ist abgeschlossen. Johann Adolph von Loë übergibt den Codex dem Hildesheimer Kathedralkapitel und legt die abschließende Rechnung vor.

Herr von Loe, nachdemahlen ihme bereits für einigen Jahren Commissio ertheilt, ein Wapenbuch verfertigen zu lassen, so praesentirte selbiges anheut nebst einer ad 57 Reichstaler 18 Groschen sodan 7 Ducaten in speciebus sich ertragender Rechnung, mit Begehren, ihme selbigen Vorschuß zu refundiren; wurde concludirt, sothaenen Vorschuß ausm Schuldambt ersetzen und diesfals dem Schuldschreibern Sonneman Befelch^a ertheilen zu lassen.

- a) »Befelch« = »Befehl«, vgl. Jacob und Wilhelm Grimm: *Deutsches Wörterbuch* 1, Leipzig 1854, ND 1984, Sp. 1251–1253 s. v. »Befehl«, hier Sp. 1251: Befelch, »wie noch im 16. 17. jh. geschrieben und gesprochen wurde«.

[Anh. 10] – 1719

Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv, Hild. Br. 2 C, Nr. 37 (Domkapitelsprotokolle 02. 01. 1715–02. 01. 1719), fol. 349^r (Kapitelssitzung vom Montag, dem 0<7>^a. September 1719):

Außer dem protokollführenden Syndicus Lammers und dem Domdekan^c ist niemand zur anberaumten Kapitelssitzung erschienen, in der für den im Osnabrücker Domkapitel aufgeschworenen Hildesheimer Domherrn Adam Anton von Weichs aufgrund der Angaben des Aufschwörungsbuches ein Testat ausgestellt wird^b.

Obzwar heut Capitulum angesagt gewesen, keine Herrn, aber ausser des Herrn Thumbdechanten Hochwohlgeboren^c erschienen und proponirt, daß Herr Adam Anton von Weichs^d, welcher zu Osnabrück praebendirt worden, ein Attestatum über seinen Stambaum verlangte; wie dan Seine Hochwohlgeboren^c die Wapen hierauf praesentirte, und dan selbige mit dem Wapenbuch^c

ein­förmig und da­hero billich be­fun­den, dem Herrn von Wei­chs^d hiemit zu ver­hel­fen, be­vorab periculum in morâ wehre, so ist solches ex hodierno in formâ consueta aus­ge­fer­tigt wor­den.

- a) 1. cod.; doch ist die Kapitelssitzung vom 1. September 1719 bereits fol. 348^r eingetragen gewesen, und zur Tagesangabe Mittwoch paßt lediglich der 7. September.
- b) Die Anfrage ähnelt derjenigen des Jahres 1690 [Anh. 1]; aufgrund des zwischenzeitlich eingeführten Aufschwörungsbuches befand sich der Domdekan nunmehr in einer ungleich günstigeren Lage.
- c) Maximilian Heinrich Joseph von Weichs-Roesberg, vgl. oben zu Anh. 3 Anm. a.
- d) Franz Adam Anton von Weichs-Sarstedt (*1679, †1766) war 1715 in Hildesheim aufgeschworen worden, wurde dort aber erst 1720 installiert. Seit 1716 gehörte er aufgrund einer kaiserlichen Ersten Bitte Karls VI. auch dem Osnabrücker Domkapitel an (das Datum der endgültigen Aufnahme hat sich nicht ermitteln lassen). Zu ihm vgl. Dylong, Hildesheimer Domkapitel (wie Anm. 2), S. 342 Nr. 69 und von Boeselager, Osnabrücker Domherren (wie Anm. 2), S. 340f. mit Anm. 85 (jeweils mit weiteren Angaben).
- e) Im Aufschwörungsbuch ist Franz Adam Anton von Weichs auf fol. 86^r eingetragen (Abb. 2).

1 Johannes Pichler von Boeckler: Die Domkapitel des 18. Jahrhunderts. Organisation, Gesetzmäßigkeit und Funktionen XVIII. (Göttingen 1981), S. 81. Als erste der Artung: Die Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert (König und Studien zur Geschichte des Papsttums) (G. Harnisch 1987, S. 104). Hans-Joachim Pöhl: Die Entwicklung der Gesellschaften von Verträgen und Forderungen 1645–1805 (Göttingen 1981), S. 104–105. Stuttgart 1981, S. 102.

2 Franz Hartung: Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 8. Aufl., Stuttgart 1982, S. 1441; Hans-Joachim Pöhl: Die deutschen Domkapitel im 17. und 18. Jahrhundert, 3 Bde., Bonn 1984, Bd. 1, S. 9; Rudolf Verhaas: Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648–1789) (Göttingen 1984), 2. Aufl., Göttingen 1984, S. 136f.